

# **Kontrollhandbuch**

## **Früchte, Gemüse, Kartoffeln**

### **SwissGAP /**

### **SUISSE GARANTIE**

## **Version 5**

Damit Betriebskontrollen möglichst in der gesamten Schweiz gleich erfolgen, wurde das vorliegende Handbuch erarbeitet. Das Handbuch weist dieselbe Gliederung wie die technischen Anforderungen von SwissGAP / SUISSE GARANTIE auf. Es macht dort Ergänzungen und Präzisierungen, wo diese für die Kontrolle nötig sind. Es ist in der männlichen Form geschrieben, meint die weibliche jedoch immer mit. Das Handbuch wird laufend anhand von Kontrollerfahrungen sowie neuen Rahmenbedingungen aktualisiert. Die aktuellste und massgebende Version ist auf folgender Webseite publiziert: [www.agrosolution.ch](http://www.agrosolution.ch).

Eine eventuelle Weiterverwendung oder Bearbeitung des Kontrollhandbuches © bedarf das Einverständnis des Vereins SwissGAP und des Fachzentrums SUISSE GARANTIE. Die Quellenangabe ist immer anzugeben.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Voraussetzungen für die Kontrolle</b> .....	<b>3</b>
Anforderungen an Inspektoren und Auditoren .....	3
Verfahren .....	3
<b>2. Definitionen und Begriffe</b> .....	<b>3</b>
Produzent:.....	3
Vermarkter: .....	4
Lagerhalter / Sammelstellen / Transporteure / Verlader:.....	4
Lohnunternehmer:.....	4
Lagerung:.....	5
Standorte: .....	5
Waschen:.....	5
Pauschaldeklaration.....	5
Anforderungen für das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln .....	6
<b>3. Ablauf der Kontrolle</b> .....	<b>6</b>
Kontrolle vorbereiten .....	6
Kontrolle auf dem Betrieb (Anbau und Vermarktung) .....	6
Kontrolle der Kulturen (Feld oder Gewächshaus) .....	7
Überprüfung von beauftragten Unternehmen .....	7
Büro: Überprüfung der Betriebsangaben .....	7
Überprüfung der Pauschaldeklaration .....	8
Ausfüllen der Checkliste/Handhabung der Pauschaldeklaration .....	8
Kontrolle der Aufzeichnungen .....	9
Abschluss der Kontrolle.....	9
Übermittlung der Resultate.....	9
<b>4. Informationen zur Benutzung des Kontrollhandbuches</b> .....	<b>10</b>
<b>5. Hinweise zu den einzelnen Kontrollpunkten der Checkliste</b> .....	<b>11</b>
0. Grundanforderungen .....	11
1. Rückverfolgbarkeit .....	12
2. Aufzeichnungen .....	13
3. Sorten und Unterlagen .....	14
4. Standortgeschichte und Bewirtschaftung .....	17
5. Boden und Substratbehandlung .....	18
6. Düngung .....	19
7. Bewässerung und Bewässerungsdüngung .....	23
8. Pflanzenschutz .....	26
9. Ernte .....	39
10. Handhabung von Erzeugnissen .....	43
11. Abfall und Umweltmanagement .....	52
12. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, soziale Belange .....	53
13. Umwelt .....	57
14. Beschwerdeformular .....	58

# 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Kontrolle

## Anforderungen an Inspektoren und Auditoren

Erfolgter Besuch der SwissGAP-Schulungen und erfolgtes Studium der Akten sind Voraussetzung für die Sicherstellung der guten Kontrollpraxis.

Wegweisende Grundlage für die Kontrolltätigkeit bilden das Inspektions- und Zertifizierungskonzept von SwissGAP und das Dokument Kontrolle und Rekurse (Branchenreglement Anhang 6) von SUISSE GARANTIE.

Als Inspektor oder Auditor nehmen Sie eine verantwortungsvolle Funktion wahr. Innert kurzer Zeit überprüfen und entscheiden Sie auf dem Betrieb, ob dieser die Anforderungen von SwissGAP / SUISSE GARANTIE erfüllt hat oder nicht. Sie werden deshalb aufgefordert, die Kontrolle objektiv und auf allen Betrieben nach derselben Messlatte vorzunehmen. Weiter wird von Inspektoren und Auditoren erwartet, dass diese gegenüber dem Betriebsleiter höflich, einfühlsam und fachlich kompetent auftreten. Die Betriebsdaten wie auch der Ausgang der Betriebskontrolle sind absolut vertraulich zu behandeln.

## Verfahren

Der Kontrolleur überprüft die Einhaltung der Anforderungen und erfasst die Resultate auf der Checkliste.

Entweder übergibt er dem Betriebsleiter nach der Kontrolle eine Kopie der Checkliste oder die Ergebnisse (Inspektionsbericht) werden ihm per Post oder Mail zugestellt.

Der Betriebsleiter kann nach Erhalt des Inspektions- und/oder des Zertifizierungsberichts innert drei Werktagen bei der Inspektions- oder Zertifizierungsstelle Rekurs einreichen, wenn er mit dem Bericht/Entscheid nicht einverstanden ist. Die entsprechende Stelle entscheidet über das weitere Vorgehen und führt bei Bedarf eine Nachkontrolle durch. Aufgrund des Konformitätsentscheides der Inspektionsstelle bzw. der Folgeinstanz folgt ein Anerkennungsentscheid durch den Systemgeber (SwissGAP bzw. SUISSE GARANTIE).

Gegen diesen Entscheid kann der Betriebsleiter bei Agrosolution Rekurs einreichen.

# 2. Definitionen und Begriffe

## Produzent:

Betrieb, der Früchte, Gemüse oder Kartoffeln anbaut und diese ev. aufbereitet, sortiert oder bearbeitet.

## Hinweise:

- Produzenten können zugleich Vermarkter sein (siehe Definition Vermarkter)
- Damit Produzenten von anderen anerkannten Betrieben bezogene Waren aufbereiten, sortieren, und diese unter SUISSE GARANTIE oder SwissGAP weiterverkaufen sowie zertifizieren lassen können, benötigen Produzenten zusätzlich den Status Vermarkter.

## **Vermarkter:**

SUISSE GARANTIE und SwissGAP definieren den Begriff Vermarkter unterschiedlich:

### **- SwissGAP:**

Betrieb der Ware direkt an einen Grossverteiler liefert  
oder/und

von anderen anerkannten Betrieben bezogene Ware aufbereitet oder sortiert und diese unter SwissGAP in Verkehr bringt.

### **- SUISSE GARANTIE:**

Betrieb der Ware mit der Garantiemarke kennzeichnet  
oder/und

von anderen anerkannten Betrieben bezogene Ware aufbereitet oder sortiert und diese unter SUISSE GARANTIE in Verkehr bringt.

## **Lagerhalter / Sammelstellen / Transporteure / Verlader:**

sind vom Auftraggeber beauftragte Betriebe, welche mit Gemüse, Kartoffeln oder Obst befüllte und gekennzeichnete Gebinde sammeln, verladen, transportieren oder lagern. Der Auftraggeber ist in der Regel der Eigentümer der Ware und kann je nach Situation der Produzent oder der Vermarkter sein.

Sie dürfen aus den Gebinden weder Produkte entnehmen noch die Kennzeichnung der Gebinde verändern und müssen daher nicht zertifiziert werden.

Hinweis: Betriebe, welche Loseware umschlagen oder Gebinden Produkte entnehmen oder Gebinde kennzeichnen (umzeichnen), gelten als Vermarkter und sind der Zertifizierungspflicht unterstellt.

Sammelstellen, Landis, Aussenlager und andere Dienstleister können mit folgenden Varianten SwissGAP umsetzen:

- Der Dienstleister hat als Lohnunternehmer des Produzenten die Vereinbarung D 2.3 unterzeichnet\*
- Der Dienstleister hat als Lohnunternehmer des Vermarkters (Abnehmers) die Vereinbarung D 2.3 unterzeichnet\*
- Der Dienstleister ist als Standort (z.B. Aussenlager) des SwissGAP-Vermarkters geführt\*
- Der Betrieb des Dienstleisters lässt sich SwissGAP zertifizieren

\* Wenn ein Lagerhalter nicht selbst SwissGAP anerkannt oder zertifiziert ist, muss anlässlich der Betriebskontrolle des Auftraggebers beim Dienstleister eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden.

## **Lohnunternehmer:**

sind vom Auftraggeber beauftragte Auftragnehmer/Dienstleister, welche auf dem Betrieb des Auftraggebers SwissGAP- oder SUISSE GARANTIE- relevante Arbeiten ausführen.

Der Lohnunternehmer verpflichtet sich, die zu seinen ausgeführten Arbeiten betroffenen Kontrollpunkte gemäss der Technischen Anforderungen einzuhalten. Grundsätzlich trägt der Betrieb die Verantwortung, dass die Anforderungen vom beauftragten Lohn- oder Subunternehmer eingehalten und entsprechend dokumentiert werden.

Umsetzungsmöglichkeit: Der Lohnunternehmer hat die Vereinbarung D 2.3 unterzeichnet.

Anlässlich der Betriebskontrolle auf dem auftraggebenden Betrieb ist bei Vorliegen dieser Vereinbarung eine Kontrolle beim Lohnunternehmer nicht notwendig. Die Inspektionsstelle behält sich in jedem Fall Stichprobenkontrollen vor.

### Ausnahmen:

- Werden Dünger oder Pflanzenschutzmittel durch den Betrieb eingekauft und beim Lohnunternehmer gelagert, muss das Düngerlager (6.4.1 bis 6.4.8) bzw. das Pflanzenschutzmittellager (8.8.1 bis 8.8.18 und 8.9.1 bis 8.10.1) den SwissGAP-Anforderungen entsprechen und anlässlich der Kontrolle auf dem Betrieb kontrolliert werden.
- Lagerung von Früchten, Gemüse, Kartoffeln (vor Ort Kontrolle)
- Aufbereitung, Konfektionierung, Verpackung (vor Ort Kontrolle)

Ist der Lohnunternehmer für SwissGAP anerkannt / zertifiziert, sind keine Kontrollen notwendig.

### **Lagerung:**

Kühlräume gelten als Lagerräume und sind in Kapitel 10 zu deklarieren.

Als Kurzzeitlagerplätze gelten Abstellflächen, welche unter 48 Stunden mit Produkten belegt sind. Für diese sind die Kapitel 10.1 und 10.4 nicht anwendbar.

Ein Lager von Pflanzgut / Setzlingen oder für den Eigenbedarf (Hausgebrauch oder Tierfutter) muss nicht den SwissGAP-Anforderungen entsprechen. Ein Verkauf an einzelne Private aus dem Eigenbedarfsbestand ist erlaubt. Solche Ware darf nie als SwissGAP-Ware verkauft werden.

### **Standorte:**

Ab wann ein Betrieb eine Einheit bildet.

- Bei Betrieben mit Anbau müssen die Standorte innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km liegen (gemäss ÖLN).
- Bei Betrieben ohne Anbau, wird auf eine Distanzlimite zwischen den Betriebseinheiten verzichtet.
- Alle Standorte (z.B. Aussenlager) müssen anlässlich der Anmeldung angegeben werden. Ansonsten sind sie zu ergänzen.

### **Waschen:**

Als Waschen gilt jeglicher Kontakt der Produkte mit Wasser während oder nach der Ernte (mit Ausnahme von natürlichem Regen- und Tauwasser). Kapitel 10.2 ist anwendbar.

### **Pauschaldeklaration**

Die Pauschaldeklaration (online oder auf Betriebsdaten Anbau B1 bzw. Betriebsdaten Vermarkter B2). beinhaltet Fragen zum Betrieb. Durch das Beantworten dieser Fragen werden einige Kontrollpunkte der Checkliste vorausgefüllt. Das erleichtert die Kontrolle. Das Erfassen der Pauschaldeklaration ist freiwillig.

Wird ein Kontrollpunkt durch mehrere Fragen gegenteilig beeinflusst, so hat die Antwort der ersten Frage Gültigkeit. Das kann zur Folge haben, dass ein JA wegen der Erfüllung des ÖLN stehen bleibt, obwohl dieser Kontrollpunkt für den Betrieb nicht anwendbar wäre oder der Betrieb auf die Kontrolle der Empfehlungen verzichtet hat.

## Anforderungen für das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln

	Selbstspritzer*	Lohnspritzer
Ausbildung vor 1993	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftliche Lehrlingsprüfung (LAP 1)</li> <li>- Lehrabschlussprüfung (LAP 2)</li> <li>- Fachbewilligungsprüfung**</li> <li>- Spritzenführerprüfung</li> <li>- Meisterprüfung 1975-2000</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachbewilligungsprüfung**</li> <li>- Spritzenführerprüfung</li> <li>- Meisterprüfung 1975-2000</li> </ul>
Ausbildung nach 1993	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrabschlussprüfung (LAP 2)</li> <li>- Fachbewilligungsprüfung**</li> <li>- Spritzenführerprüfung</li> <li>- Meisterprüfung 1975-2000</li> </ul>	

\* Spritzarbeit auf dem eigenen Betrieb

\*\* als Fachbewilligung anerkannte Ausbildungsabschlüsse: siehe [www.agrosolution.ch](http://www.agrosolution.ch) → Fragen und Antworten

### 3. Ablauf der Kontrolle

#### Kontrolle vorbereiten

Vor der Kontrolle:

- Betriebsdossier studieren
- Kontrolltermin mit Betriebsleiter telefonisch vereinbaren und wenn möglich gleichzeitig die Betriebsangaben (siehe Abschnitt "Büro: Überprüfung der Betriebsangaben) und die Pauschaldeklaration überprüfen/korrigieren. Versichern lassen, dass die Selbstkontrolle ausgefüllt ist.
- Die Kontrolle terminieren (= für Änderungen sperren)
- CL ausdrucken

Zu Beginn der Kontrolle:

- Betriebsleiter begrüßen
- Anhand Betriebsübersichtsplan und allenfalls Lohnarbeitervereinbarung D 2.3 sich über den Betrieb Übersicht verschaffen
- Kontrollablauf bekanntgeben. Allenfalls Kontrolle auf den Lohnarbeiterbetrieben in Erwägung ziehen.

#### Kontrolle auf dem Betrieb (Anbau und Vermarktung)

- Spedition (Beginn Kontrolle Rückverfolgbarkeit)
- Lagerräume für Lebensmittel (Hygiene und qualitative Rückverfolgbarkeit)
- Aufbereitungs-, Produktions- und Verpackungsräume (Hygiene und qualitative Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)
- Warenannahme für Lebensmittel (Hygiene und Rückverfolgbarkeit)
- Transportfahrzeuge für Lebensmittel (Hygiene / Abdeckung)
- Maschinenhalle (Zustand der Dünge- und Pflanzenschutzgeräte)
- Gefahrenstofflager (Dünger / Pflanzenschutz), Anmischplätze
- Schutzausrüstung
- Signalisation: (in allen Betriebsgebäuden)

## **Kontrolle der Kulturen (Feld oder Gewächshaus)**

- Erntegruppe und Erntegeräte (Erntedaten, Hygiene und Sicherheit)
- Erosionsabwehrmassnahmen
- Pflegemassnahmen: Pflanzenschutz, Düngung, Bewässerung (Herbizidanwendung, Verwendung von Schutzausrüstung)
- Überprüfung der Fruchtfolge (inkl. Rapporte)
- Grundbodenbearbeitung
- Wiesenstreifen und Pufferstreifen
- Anzucht und Vermehrung

## **Überprüfung von beauftragten Unternehmen**

Falls der Betrieb externe Unternehmen beauftragt hat, ist das Formular D 2.3 zu kontrollieren. (Siehe Definitionen und Begriffe)

## **Büro: Überprüfung der Betriebsangaben**

Abweichungen zu den Betriebsangaben sind durch den Kontrolleur auf dem Kontrollauftrag zu erfassen.

### **Betrieb:**

Der Adresskopf, die Inspektionsstelle(n) und allenfalls die Zertifizierungsstelle sind zu Beginn der Kontrolle mit dem Betriebsleiter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Leere Positionen sind zu ergänzen.

### **Programme:**

Es ist zu prüfen, ob sich der Betrieb entsprechend seinen Aktivitäten angemeldet hat. (Siehe 2. Definitionen und Begriffe).

Ein Betrieb kann wählen in welcher(n) Produktgruppe(n) er SwissGAP oder/und SUISSE GARANTIE anwendet. Es gibt folgende drei Produktgruppen: Früchte / Gemüse / Kartoffeln. Es gilt die sektorielle Umsetzung.

Der Betrieb kann sich für den Anbau (Produktion) und/oder für die Vermarktung anmelden. Die Programme SUISSE GARANTIE und SwissGAP kennen unterschiedliche Definitionen für den Begriff Vermarktung (Siehe 2. Definitionen und Begriffe).

Änderungen der Programme sind zu erfassen und vor dem Einlesen der Checkliste Agrosolution zu melden. Bei Hinzufügung von Programmen kann es nötig sein, dass für die Kontrolle die Gesamt-Checkliste verwendet wird.

### **KtBetrNr. und TVD-Nr.:**

Die kantonale Betriebsnummer und die TVD-Nr. sind pro Standort zu überprüfen, zu korrigieren oder allenfalls zu ergänzen.

## **Kulturen (Anbau)**

Hier wird gelistet, welche Kulturen der Betrieb pro Standort angemeldet hat. SwissGAP und SUISSE GARANTIE verlangen zu jeder Kultur und zu jedem Anbaujahr die Anbauflächen.

Nicht deklarierte Kulturen sind zu erfassen. Zu korrigieren sind nicht korrekt deklarierte Anbauflächen, sofern die Abweichung pro Kultur (bei Kartoffeln Sorte) über 10 Aren

beträgt. Bei jedem Betrieb ist mindestens die Flächendeklaration von einer Kultur pro Sektor zu überprüfen.

Zusätzlich ist zu jeder Kultur das entsprechende Zielland zu ergänzen, wenn alles oder ein Teil dieser Kultur für den Export angebaut wird.

Hinweis: Es können zu einer Kultur mehrere Zielländer erfasst werden.

### **Produkte: (Vermarkter)**

Hier wird gelistet, welche Produkte der Betrieb zertifiziert verkauft oder in Zukunft zertifiziert verkaufen will. An Migros und Coop gelieferte Produkte müssen in jedem Fall gelistet sein.

Zusätzlich ist bei jedem Produkt das entsprechende Zielland zu ergänzen, wenn alles oder ein Teil der Produkte exportiert wird.

Hinweis: Es können zu einem Produkt mehrere Zielländer erfasst werden.

## **Überprüfung der Pauschaldeklaration**

Die einzelnen Antworten der Pauschaldeklaration sind zu überprüfen. Bei Abweichungen müssen die davon betroffenen Kontrollpunkte der Checkliste (gemäss der Papierversion der Pauschaldeklaration B1 oder B2) explizit überprüft werden.

Voraussetzung für die Benutzung der Pauschaldeklaration sind übereinstimmende Geltungsbereiche (ÖLN-SwissGAP, BIO-SwissGAP):

- Der ÖLN Übertrag ist nur zulässig, wenn sämtliche Kulturen auf dem gleichen Betrieb ÖLN-kontrolliert sind.
- Der Bio-Übertrag ist nur zulässig, wenn sämtliche Kulturen und Produkte auf dem gleichen Betrieb Bio-kontrolliert sind.

## **Ausfüllen der Checkliste/Handhabung der Pauschaldeklaration**

Grundsätzlich ist für jeden Kontrollauftrag eine Checkliste auszufüllen. Werden pro Kontrollauftrag mehrere Checklisten ausgefüllt, müssen sie nachträglich zu einer zusammengefasst werden.

Aufgrund der ausgefüllten Pauschaldeklaration sind einige Kontrollpunkte der Checkliste bereits beantwortet. Wird ein Kontrollpunkt durch mehrere Fragen gegenteilig beeinflusst, so hat die Antwort der ersten Frage Gültigkeit. Das kann zur Folge haben, dass ein JA wegen der Erfüllung des ÖLN stehen bleibt, obwohl dieser Kontrollpunkt für den Betrieb nicht anwendbar wäre oder der Betrieb auf die Kontrolle der Empfehlungen verzichtet hat.

Vorbeantwortete Kontrollpunkte müssen während der Kontrolle nicht einzeln überprüft werden.

Verzichtet der Betrieb zu Beginn der Kontrolle (Pauschaldeklaration nicht erfasst) auf die Kontrolle der Empfehlungen, so sind alle Empfehlungen ausnahmslos mit NEIN zu beantworten.

Bei einigen Anforderungen ist die Antwort "nicht anwendbar" nicht erlaubt, d.h. es muss zwingend mit ja oder nein geantwortet werden. Bei diesen Punkten ist das Kästchen "nicht anwendbar" in der Checkliste grau hinterlegt, bzw. gesperrt. Wenn ein solcher Kontrollpunkt "nicht anwendbar" wäre, muss ja angekreuzt werden.

Bei allen Kontrollpunkten, die mit "Nein" beantwortet werden, muss der Mangel beschrieben werden.

## **Kontrolle der Aufzeichnungen**

- Parzellenwahl, Grundbodenbearbeitung, Boden- und Substratbehandlung
- Sortenwahl, Pflanzenpass (Lieferpapiere) Saat, Pflanzung, Bewässerung
- Bodenanalysen, Düngung (inkl. Suisse Bilanz und Aufzeichnung der Reparaturen an Geräten)
- Pflanzenschutz (inkl. Aufzeichnung der Reparaturen an Geräten)
- Erntedaten, Wartefristen
- Liste Rückstandshöchstmenge, Massnahmenplan, Rückstandanalysen (nur Vermarkter)
- Hygieneanweisung oder Hygieneinstruktion
- Hygienekonzept und Kontrolle Einhaltung Hygieneanweisung
- Instruktionen Mitarbeiter / Schulungen
- Abfallentsorgung
- ökologische Ausgleichsflächen
- Behandlung von Beschwerden

## **Abschluss der Kontrolle**

Checkliste auf Vollständigkeit prüfen:

- Sind alle Fragen auf der Checkliste beantwortet und die Abweichungen (alle mit „Nein“ beantworteten Fragen) beschrieben?
- Ist das Datum der Kontrolle auf der Checkliste eingetragen?
- Sind spezielle Vorkommnisse wie Verweigerung der Kontrolle, des Zutritts zu Betriebsräumlichkeiten oder der Einsicht in Betriebsunterlagen als Bemerkungen auf der Checkliste festgehalten?
- Sind die Checklisten vom Betriebsverantwortlichen und dem Kontrolleur unterzeichnet?

Festgestellte Abweichungen dem Betrieb mitteilen.

Bei Erstkontrollen: Wenn nötig (bei Nichterfüllung von 100% der roten Kontrollpunkte und 95% der gelben Kontrollpunkte) Korrekturmassnahmen zur Erfüllung besprechen.

## **Übermittlung der Resultate**

Nach erfolgter Kontrolle sind innert 14 Tagen die festgestellten Abweichungen zu den Angaben auf dem Kontrollauftrag (inkl. Pauschaldeklaration) und die Kontrollresultate (Antworten auf der Checkliste) gemäss Anleitung in die Datenbank Agrosolution zu erfassen.

Hinweis: Der Abschluss der Erstkontrolle kann bis zu 90 Tagen pendent gehalten werden, wenn noch etwas angepasst oder etwas nachgeliefert werden muss.

Aufgrund dieser Einträge fällt bei reinen Produktionsbetrieben Agrosolution den Konformitätsentscheid. Dieser Entscheid wird per Email oder Briefpost an die Betriebe übermittelt. Bei Betrieben mit Vermarktungstätigkeit wird der Zertifizierungsentscheid den Betrieben durch die zuständige Zertifizierungsstelle mitgeteilt.

## 4. Informationen zur Benutzung des Kontrollhandbuches

Zu jedem Kontrollpunkt der Checkliste gibt es einen Abschnitt im Kontrollhandbuch. Dieser Abschnitt ist wiederum in folgende Unterbereiche aufgeteilt:

- a) Erfüllt, wenn:
- b) Nicht erfüllt, wenn:
- c) Nicht anwendbar wenn:
- d) Weitere Hinweise und Bemerkungen

Bei den Positionen a) bis c) gibt es folgende zwei Darstellungsformen zu beachten:

1. Wenn diese wie im folgenden Beispiel untereinander aufgeführt sind, handelt es sich um eine **und - Verknüpfung** :
  - .....
  - .....
  - .....Dies bedeutet, dass alle (im Beispiel 3 Punkte) zutreffen müssen.

### Beispiel:

#### Erfüllt, wenn:

- die Streuvorrichtung funktionstüchtig (intakt) ist.
- die sichere Anwendung gewährleistet ist: mindestens Gelenkwellenschutz vorhanden.
- die Reparaturarbeiten aufgezeichnet oder Arbeitsrapporte / Rechnungen vorhanden sind

2. Die **oder - Verknüpfung** wird wie folgt dargestellt:
  - .....
  - oder***
  - .....Dies bedeutet, dass mindestens einer der Punkte zutreffen muss.

### Beispiel:

#### Erfüllt, wenn:

- ein Berater einer kantonalen Beratungsstelle (Fachstelle) die eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmt  
**oder**  
ein Berater einer Pflanzenschutzmittelfirma die eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmt  
**oder**  
alle weiteren Berater, welche eingesetzte Pflanzenschutzmittel bestimmt haben, mindestens über die Fachkompetenz gemäss den Anforderungen vom Kontrollpunkt 8.2.7 verfügen.

#### Nicht anwendbar, wenn:

- der Betriebsleiter (Inhaber) oder ein anderer verantwortlicher Angestellter des Betriebes die Wahl der eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmen.  
**oder**  
der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse und Kartoffelkulturen eingesetzt hat.

## 5. Hinweise zu den einzelnen Kontrollpunkten der Checkliste

Index	
0.0.0.	<b>Grundanforderungen</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
0.1.0.	<b>Betriebszweig</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
0.1.1.	SÜSSE GARANTIE muss sektoriell erfüllt sein. Das heisst, pro Sektor (Früchte, Gemüse oder Kartoffeln) müssen ALLE angebauten Kulturen nach den Richtlinien von SÜSSE GARANTIE produziert werden. Hinweis: Nur Kulturen für die Selbstversorgung auf Flächen von mit insgesamt weniger als 20 Aren können ausgenommen werden (z.B. Hausgärten).  <b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Sektor alle erwerbsmässig angebauten Kulturen in den Aufzeichnungsdokumenten erfasst sind und bei allen Kulturen die Anforderungen umgesetzt sind.</li> </ul>
0.2.0.	<b>Überbetriebliche Zusammenarbeit</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
0.2.1.	siehe Kontrollhandbuch ÖLN <b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN erfüllt</li> </ul>

1.0.0.	<b>Rückverfolgbarkeit</b>
1.1.0.	<p>Dieser Kontrollpunkt bezieht sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf die Rückverfolgbarkeit von SUISSE GARANTIE und SwissGAP Ware.</li> <li>2. auf die Kennzeichnung mit SwissGAP (Anforderungen zur Kennzeichnung mit SUISSE GARANTIE sind im Kapitel 9 und 10 geregelt.)</li> </ol> <p><b>Sobald Ware mit SwissGAP bzw SUISSE GARANTIE deklariert wird, muss überprüft werden, ob die Ware von anerkannten oder zertifizierten Betrieben stammt.</b></p> <p><b>Direkte Lieferungen an Konsumenten sind von nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen.</b></p> <p><b><u>A: Reine Primärproduktion (reine Produzenten)</u></b>  Als Primärproduktion gelten Betriebe, die nur selbst angebaute Früchte, Gemüse, Kartoffeln in Verkehr bringen.  <b>Erfüllt, wenn:</b>  Rückverfolgbarkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle ausgelieferte Waren entweder mit der Produzentenetikette (mind. Namen und Adresse des Produzenten) gekennzeichnet oder alternativ die Warenbewegungen (Abnehmer, Artikel, Datum, Menge) auf Dokumenten (oder elektronisch) aufgezeichnet (Lieferschein, Faktur, Journal, etc.) sind.</li> </ul> <p>Kennzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstens auf der Produzentenetikette gekennzeichnet wird. (entweder mit dem Schriftzug „SwissGAP“ oder mit der Abkürzung „SGAP“</li> <li>• Das SwissGAP Logo (grüne Wort-Bildmarke) NICHT verwendet wird.</li> </ul> <p><b><u>B: Vermarkter</u></b>  Als Vermarkter gelten Betriebe, die von andern Betrieben bezogene Waren (und ev. selbst angebaute Ware) vermarkten.  <b>Erfüllt, wenn:</b>  Rückverfolgbarkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Warenbewegungen (Lieferant bzw. Abnehmer, Artikel, Datum, Menge) aufgezeichnet sind (Lieferschein, Faktur, Journal, etc.).</li> <li>• Auf den Eingangspapieren ersichtlich ist, ob es sich um SUISSE GARANTIE Qualität handelt (SUISSE GARANTIE ist mit „SUISSE GARANTIE“ oder deren Abkürzung „SGA“ zu deklarieren, siehe auch Kontrollpunkt 10.6.</li> <li>• Bei SwissGAP-Ware die Produkte von einem anerkannten oder zertifizierten Lieferanten stammen und die entsprechende(n) Produktgruppe(n) (F, G, K) unter diesem Lieferanten gelistet ist/sind (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>)</li> <li>• Die Menge der eingekauften und verkauften Waren nachgewiesen werden kann. Mittels Kennzeichnung oder Dokumentation kann unterbruchsfrei nachgewiesen werden, woher die Ware stammt.</li> </ul> <p>Kennzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Lieferpapieren (Lieferscheine, Rechnungen, elektronische Systeme) ersichtlich ist, ob es sich um SwissGAP Qualität handelt</li> <li>• Die Kennzeichnung auf Lieferpapieren entweder mittels Ergänzung des Schriftzugs „SwissGAP“ oder mit der Abkürzung „SGAP“ beim einzelnen Artikel erfolgt oder dies mittels einer Pauschaldeklaration wie z.B. „alle unsere Artikel sind SwissGAP zertifiziert“ erbracht wird.</li> <li>• Falls Gebinde und Warenträger zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit mit SwissGAP gekennzeichnet werden, dies mit der Abkürzung „SGAP“ in Verbindung mit dem Betrieb (Name oder SwissGAP-Nr. = Agrosolution-Nr.) erfolgt und die Gebinde / Warenträger ausschliesslich SwissGAP konforme Ware enthalten.</li> <li>• Das SwissGAP-Logo (grüne Wort-Bildmarke) nur in der geschäftsmässigen Kommunikation wie Werbung, Briefkopf (auch bei Warenbegleitpapieren) und Visitenkarten verwendet wird.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über die Zu- und Verkäufe nicht erbracht werden kann.</li> <li>• Der Warenfluss nicht unterbruchsfrei nachgewiesen werden kann.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das SwissGAP Logo Reglement nicht eingehalten wird.</li> <li>• Hinweise auf SwissGAP auf dem Produkt, der Verbraucherverpackung oder am Verkaufspunkt erscheinen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
1.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle zugekauften oder beigestellten Früchte, Gemüse und Kartoffeln, die mit SUISSE GARANTIE gekennzeichnet sind, von Produzenten, die anerkannt und gelistet sind (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>) oder Vermarktern, die anerkannt und zertifiziert sind (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>), stammen.</li> <li>• <b>Verarbeitete Produkte:</b> alle Früchte, Gemüse oder Kartoffeln, die als wesentlicher* Bestandteil in verarbeiteten gekennzeichneten Produkten enthalten sind, ebenfalls von Produzenten, die anerkannt und gelistet sind (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>) oder Vermarktern, die anerkannt und zertifiziert sind (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>), stammen. * mindestens 90% aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs eines Produktes müssen gemäss Dachreglement die Anforderungen an SUISSE GARANTIE erfüllen.</li> <li>• <b>Agenturen (Vermarkter ohne eigene Abpacktätigkeit):</b> alle zugekauften Früchte, Gemüse und Kartoffeln nachweislich von einem SUISSE GARANTIE-ZERTIFIZIERTEN Betrieb stammen und von diesem mit der Vermarkter-Etikette der Agentur gekennzeichnet werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Betrieb keine zugekauften Früchte, Gemüse, Kartoffeln unter SUISSE GARANTIE weiterverkauft.</li> </ul>
2.0.0.	<p><b>Aufzeichnungen</b></p>
2.1.0.	<p>Grundsatz zu allen Aufzeichnungen und Nachweisen: Es werden nur Aufzeichnungen zu innerhalb der Aufzeichnungsperiode getätigten Handlungen verlangt. So müssen beispielsweise Saat- und Pflanzgutbezüge, die vor der Aufzeichnungsperiode getätigt wurden, nicht aufgezeichnet sein. Die Aufzeichnungsperiode kann nicht unterbrochen werden (Ausnahme: höhere Gewalt).</p> <p><b><u>A: Neueinsteiger</u></b> Als Neueinsteiger gelten Betriebe, die noch nicht anerkannt sind. Ebenfalls als Neueinsteiger gelten Betriebe, welche sich nach einer Annullierung der Anerkennung und nach Ablauf einer allfälligen Wartezeit wieder neu anmelden.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Dokumente mit betrieblichen Aufzeichnungen über die Dauer der 3 Monate vor der ersten Inspektion vorliegen</li> </ul> <p><b><u>B: Anerkannte und zertifizierte Betriebe</u></b> Ein Betrieb, der mit einer zeitlich beschränkten Aberkennung sanktioniert ist, ist während dieser Aberkennungsfrist <u>nicht</u> von der Aufzeichnungspflicht entbunden.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die betrieblichen Aufzeichnungen zu SwissGAP über die Dauer der letzten beiden Jahre vorliegen <b>oder</b> im Fall, dass der Betrieb weniger als 2 Jahre anerkannt ist, die betrieblichen Aufzeichnungen zu SwissGAP seit mindestens drei Monaten vor der ersten externen Inspektion vorliegen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>

2.1.1.	<p>Hinweis: Bei Produktion: ÖLN-Aufzeichnungen; bei Vermarktung: Lieferscheine</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Betrieben, die seit 5 oder mehr Jahren angemeldet sind, alle geforderten Aufzeichnungen über die Dauer der letzten 5 Jahre vorliegen</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Betrieben, die noch nicht 5 Jahre angemeldet sind, seit dem Zeitpunkt der Anmeldung alle Aufzeichnungsdokumente vorliegen</li> </ul>
2.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Aufzeichnungen 1 Woche nach Ausführung eingetragen sind</li> </ul> <p>Bei unvollständigen Aufzeichnungen (beim ÖLN nur Strukturdaten) kann der Inspektor zur Behebung von kleinen Mängeln eine maximale Frist von drei Wochen setzen. Unterlagen sind innert der gesetzten Frist direkt dem Inspektor zuzustellen.</p>
2.2.0.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Neueinsteigern muss anlässlich der Erstkontrolle die erste Selbstkontrolle (eine komplett ausgefüllte SwissGAP-Checkliste) vorliegen. Bei Folgekontrollen ist zu prüfen, dass pro Kalenderjahr eine Selbstkontrolle vorliegt, wobei diese vom aktuellen Jahr anlässlich der Kontrolle noch nicht zwingend vorliegen muss.</li> <li>• Auf der SwissGAP-Checkliste klar das Datum der Selbstkontrolle ersichtlich ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
2.3.0.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Checklisten der Selbstkontrolle sowie allfällig zugestellte Konformitätsentscheide (z.B. Inspektionsberichte, Schreiben, etc.) der letzten fünf Jahre vor Ort vorhanden sind. Bei Betrieben, die noch nicht 5 Jahre angemeldet sind, seit dem Zeitpunkt der Erstkontrolle.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
2.4.0.	<p>Hinweis: Zu nicht erfüllten Empfehlungen [grün (+)] müssen keine Korrekturmassnahmen festgehalten werden.</p> <p><b>Erfüllt wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Korrekturmassnahmen zu <u>allen</u> bei der Selbstkontrolle festgestellten Abweichungen der kritischen Musskriterien [rot (++)] und der nicht kritischen Musskriterien [gelb (+)] schriftlich festgehalten sind.</li> <li>• die definierten Korrekturmassnahmen soweit umgesetzt sind, bis alle kritischen Musskriterien [rot (++)] und mindestens 95% der nicht kritischen Musskriterien [gelb (+)] erfüllt sind.</li> <li>• oder</li> <li>• bei der Selbstkontrolle keine Abweichungen festgestellt wurden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
3.0.0.	<p><b>Sorten und Unterlagen</b></p> <p>Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
3.1.0.	<p><b>Wahl der Sorte und Unterlage</b></p> <p>Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
3.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN-Anforderungen erfüllt</li> <li>• Pflanzenpass (Lieferschein) oder andere Aufzeichnungen vorliegen, wo ersichtlich ist ob anerkanntes- oder zertifiziertes Saat- und Pflanzgut verwendet wird. Bezüge bei schweizerischen Lieferanten gelten als anerkanntes Saatgut.</li> </ul>
3.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Sorten in der Sortenliste (inkl. Versuchssorten) aufgeführt sind Link zur Sortenliste (inkl. Versuchssorten): <a href="http://www.swisspatat.ch">www.swisspatat.ch</a></li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Kartoffeln anbaut.</li> </ul>

3.2.0.	<b>Qualität von Saatgut</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
3.2.1.	Hinweis: Saatkartoffeln sind kein Saatgut, sondern Pflanzgut. <b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn <u>alle</u> Bezüge an Saatgut aufgezeichnet sind.</li> </ul> <b>Nicht anwendbar, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Betrieb kein Gemüse anbaut.  <b>oder</b>  Der Betrieb zum Anbau von Gemüse kein Saatgut (nur Pflanzgut) verwendet.</li> </ul> Hinweis: In der Regel erfolgt der Nachweis mit Pflanzenpass oder Lieferpapieren. Der Nachweis kann alternativ mit andern Aufzeichnungen (z.B. Journal oder Fakturen) erfolgen.
3.3.0.	<b>Resistenz gegen Schädlinge und Krankheiten</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
3.3.1.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Produzent bei der Wahl der Sorten die Empfehlungen der Branche (z.B. Handbuch Gemüse, Handbuch Beeren, Sortenliste Kartoffeln oder Empfehlungen Agroscope) berücksichtigt. Er verfügt über Empfehlungen der Branche oder kann den Link zu den Empfehlungen angeben.</li> </ul>
3.4.0.	<b>Saatgutbehandlung und Inkrustierung</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
3.4.1.	Wenn mehrere Posten mit dem gleichen Produkt und aus dem gleichen Grund behandelt werden, kann auch pauschal oder mit Kürzel (und Kürzelverzeichnis) deklariert werden. Hinweis: Saatkartoffeln sind kein Saatgut sondern Pflanzgut. <b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>alle</u> selbst ausgeführten Saatgutbehandlungen mit Angabe des verwendeten Produktes und des Anwendungsgrundes aufgezeichnet sind.</li> </ul> <b>Nicht anwendbar, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Betrieb kein Gemüse anbaut.</li> <li>Der Betrieb zum Anbau von Gemüse kein Saatgut (nur Pflanzgut) verwendet.</li> <li>Wenn keine Saatgutbehandlung durch den Betrieb selbst erfolgt.</li> </ul>
3.5.0.	<b>Pflanzgut</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
3.5.1.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu <u>allen</u> Bezügen von Pflanzgut ein Pflanzenpass (Angabe auch auf Lieferschein, Etikette möglich) oder ein anderes Gesundheitszertifikat vorliegt.</li> </ul> Hinweis: Saatkartoffeln sind Pflanzgut und kein Saatgut. <b>Nicht anwendbar, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb kein Pflanzgut bezieht.</li> </ul>
3.5.2.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu <u>allen</u> zugelieferten Pflanzgutbezügen ein Pflanzenpass (oder Lieferpapier) vorliegt <b>oder</b> aus einer Aufzeichnung hervorgeht, dass das Pflanzgut frei von sichtbarem Krankheits- und Schädlingsbefall ist</li> <li>bei selbst produziertem oder vermehrtem Pflanzgut die getätigten Behandlungen aufgezeichnet sind.</li> </ul> <b>Nicht anwendbar, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb weder Pflanzgut bezieht noch produziert.</li> </ul>
3.5.3.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu <u>allen</u> zugekauften Pflanzgutbezügen ein Pflanzenpass (oder Lieferpapier) vorliegt <b>oder</b> aus einer anderen Aufzeichnung hervorgeht, dass die Qualität des Pflanzgutes sich für den angedachten Zweck eignet.</li> </ul> <b>Nicht anwendbar, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb kein Pflanzgut bezieht.</li> </ul>

3.5.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen Partien selbstvermehrten Pflanzgutes das Ergebnis des Gesundheitschecks aufgezeichnet ist (z.B. Eintrag "i.O." im Journal Pflanzenschutz und Behandlung (D 8.1.)).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb kein Pflanzgut vermehrt wird.</li> </ul>
3.5.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel während der Anzucht der Name des Pflanzenschutzmittels, Anwendungsdatum und Aufwandmenge aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb kein Pflanzgut vermehrt wird.</li> </ul>
3.5.6.	Siehe Kontrollhandbuch ÖLN
3.5.7	<p>Nur bei Kulturen die auf der Liste der minimalen Kulturdauer aufgeführt sind, ist die minimale Kulturdauer anhand der Aufzeichnungen zu überprüfen. Eine Stichprobenkontrolle pro Betrieb bei einer in der kritischen Periode angebauten und auf der Liste Kulturdauer aufgeführten Kultur ist ausreichend.</p> <p>Massgebend für die Berechnung der Kulturdauer sind das Pflanzdatum und das Datum des Erntebeginns.</p> <p>Bei allen nicht auf der Liste der Kulturdauer aufgeführten Kulturen gilt dieser Kontrollpunkt generell als erfüllt.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die auf der Liste Kulturdauer angegebene minimale Kulturdauer (z.B. 21 Tage bei Nüsslisalat) eingehalten ist</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>keine auf dem Betrieb angebaute Kultur auf der Liste Kulturdauer aufgeführt ist.</p>
3.6.0.	<p><b>Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
3.6.1.	<b>Dieser Punkt ist in der Schweiz generell erfüllt.</b>
3.6.2.	<b>Dieser Punkt ist in der Schweiz generell nicht anwendbar</b>
3.6.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf der Etiketle <u>kein</u> Hinweis auf GVO vorhanden ist.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>zu allen Bezügen von Saat- und Pflanzgut ein Nachweis "ohne GVO" anhand von Lieferpapieren oder einer Vereinbarung mit einem Hinweis vorliegt, aus dem hervorgeht, dass sich der Lieferant verpflichtet, dass seine Lieferungen <u>nicht</u> gentechnisch veränderte Organismen enthalten.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Gemüse noch Kartoffeln anbaut.</li> </ul> <p>Hinweis: Es gibt keine Früchte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten.</p>

4.0.0.	<b>Standortgeschichte und Bewirtschaftung</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
4.1.0.	<b>Standortgeschichte</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
4.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen <u>erstmalig</u> landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Risikoanalyse vorhanden ist (gemäss Vorgehen Bodenschutzfachstelle). Neu landwirtschaftlich genutzte Flächen sind beispielsweise nach Kiesabbau wieder renaturierte und der Landwirtschaft zugeführte Flächen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf allen Parzellen zuvor mindestens eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt ist.</li> </ul>
4.1.2.	<p>Dieser Kontrollpunkt ist nur anwendbar, wenn bei Kontrollpunkt 4.1.1 eine Risikoanalyse verlangt ist.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen festgestellten Risiken die Gewichtung und Eintrittswahrscheinlichkeit angegeben ist.</li> <li>Massnahmen zur Risikovorbeugung und –kontrolle definiert sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf allen Parzellen zuvor mindestens eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt ist.</li> </ul>
4.2.0.	<b>Standortmanagement</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
4.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Jede Kultur (Freiland, Gewächshaus und Treibräume) in den Aufzeichnungsdokumenten aufgeführt ist. (analog ÖLN)</li> <li>die Anbauflächen jeder Kulturart pro Parzelle aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
4.2.1.1	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle Früchte-, Gemüse- und Kartoffelkulturen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder in der Freizone Genf oder in Staatsverträgen (CH) geregelten Grenzonen angebaut sind.</li> <li>alle Anbauflächen des Betriebes in den genannten Gebieten liegen (keine Flächen ausserhalb).</li> </ul>
4.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>jede Parzelle (inkl. Kurzpacht, Parzellenabtausch) auf dem Parzellenplan eingezeichnet ist</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>
4.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen einjährigen Pflanzen die Fruchtfolge aufgezeichnet ist. (gem. ÖLN)</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb nur Dauerkulturen (Spargeln, Rhabarber, Obst- und Beerenkulturen (ohne Erdbeeren)) anbaut</li> </ul>
4.2.3.1	Siehe Kontrollhandbuch ÖLN
4.2.3.2	<p>Siehe Kontrollhandbuch ÖLN</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Gemüse anbaut</li> </ul>

4.2.3.3	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Erdbeerkulturen nicht länger als drei Ernten (Saison) geerntet wurden.</li> <li>• bei allen Erdbeerkulturen mit drei Ernten (Saison) eine Anbaupause von drei oder mehr Jahren eingehalten ist.</li> <li>• Bei allen Erdbeerkulturen mit einer Anbaudauer von weniger als 3 Ernten (Saison) eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren eingehalten ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betrieb keine Erdbeeren anbaut.</li> </ul>
5.0.0.	<p><b>Boden und Substratbehandlung</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
5.1.0.	<p><b>Bodenkarte</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
5.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen Parzellen der Bodentyp festgehalten ist (wenn Bodenanalysen gemäss ÖLN vorliegen, ist dieser Punkt erfüllt, da die Bestimmung des Bodentyps im Standardprogramm enthalten ist).</li> </ul>
5.2.0.	<p><b>Bodenbearbeitung</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
5.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Datum der Bearbeitung, das Gerät und die Parzelle aufgezeichnet sind. Es ist ausreichend, wenn die Grundbodenbearbeitung aufgezeichnet ist, welche vor der Saat oder Pflanzung stattfindet (z. B. Pflug, Grubber).</li> </ul>
5.3.0.	<p><b>Bodenerosion</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
5.3.1.	Siehe Kontrollhandbuch ÖLN
5.3.2.	Siehe Kontrollhandbuch ÖLN
5.4.0.	<p><b>Bodenbegasung</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
5.4.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur erlaubte chemische Bodendesinfektionen ausgeführt wurden (siehe Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW).</li> <li>• zu allen chemischen Bodendesinfektionen Grund, Anwendungsort, Datum, Wirkstoff, Dosierung, Ausbringungsmethode und der Anwender aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>ÖLN erfüllt ist.</b></li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine chemischen Bodendesinfektionen durchgeführt hat.</li> </ul>
5.4.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor der chemischen Behandlung alternative Fruchtfolgemassnahmen, thermische Bodenbehandlungen und andere Kulturmassnahmen in Erwägung gezogen worden sind und diese Erwägungen aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine chemischen Bodendesinfektionen durchgeführt hat.</li> </ul>
5.5.0.	<p><b>Substrate</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
5.5.1.	<p>Hinweis: für an ausgepflanzten Jungpflanzen anhaftende Erde sind keine Aufzeichnungen zur Recyclierung verlangt. Substrate sind zugeführte oder auf dem Betrieb selbst aufbereitete Erde (Kompost, Torf, u.ä.)</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die benutzten Substrate (z.B. von Hors-sol Kulturen) recycelt werden.</li> <li>• Art (z.B. Kompostierung), Datum und Menge des recycelten Materials aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Substrate verwendet.</li> </ul>

5.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle chemischen Behandlungen von Substraten begründet und der Ort der Sterilisation und der Handelsname oder die Aktivsubstanz oder der Anwendungsort des Substrats aufgezeichnet sind.</li> <li>• nur erlaubte chemische Behandlungen (Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW) von Substraten ausgeführt wurden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Substrate chemisch behandelt.</li> </ul>
5.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen chemischen Behandlungen das Anwendungsdatum, der Handelsname oder die Aktivsubstanz, die Sterilisationsmethode (Nebeln, Tauchen) und der Anwender aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Substrate chemisch behandelt.</li> </ul>
5.5.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur Hitzesterilisation (Dämpfen) für die Wiederverwertung von Substraten eingesetzt wird <b>oder</b> nur mit chemischer Behandlung eine ausreichende Wirkung erzielt wird. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Substrate wiederverwertet</li> </ul>
5.5.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Herkunft der eingesetzten Substrate mit Aufzeichnungen belegt werden kann. Lieferpapiere und Lieferantenvereinbarungen gelten auch als Aufzeichnungen. Die Herkunft der Substrate der Jungpflanzen ist mit dem Pflanzenpass belegt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Substrate verwendet</li> </ul>
6.0.0.	<b>Düngung</b>
6.1.0.	<b>Empfehlung über die Art und Menge der Düngung</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
6.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Fachkompetenz der verantwortlichen Person aufgezeichnet sind.</li> <li>• die verantwortliche Person über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Landwirtschaft verfügt. <b>oder</b> die verantwortliche Person ein Fähigkeitszeugnis oder einen Fachausweis (Berufsprüfung) oder ein Meisterdiplom in der Landwirtschaft oder im Gartenbau verfügt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
6.2.0.	<b>Aufzeichnung über die Düngung</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
6.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
6.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Datum muss als Tag erfasst werden (z.B. 3. März 08); siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>

6.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
6.2.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
6.2.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich ist, mit welchem Gerät der Dünger ausgebracht wurde. Hinweise: 1. Bei nur einem Gerät pro Kategorie (Kunstdünger, Gülle, Mist) erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (jedoch Eintrag in Pauschaldeklaration notwendig). 2. Wenn in der Regel mit dem gleichen Gerät pro Kategorie gearbeitet wird, kann das entsprechende Gerät mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn ein anderes Gerät eingesetzt wurde) in den Journalen erfasst werden. 3. Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Geräten Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
6.2.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich ist, welcher Anwender den Dünger ausgebracht hat. Hinweise: 1. wenn auf dem Betrieb immer die gleiche Person den Dünger ausbringt, erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (jedoch Eintrag in Pauschaldeklaration notwendig). 2. Wenn in der Regel auf dem Betrieb die gleiche Person den Dünger ausbringt, kann die entsprechende Person mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn eine andere Person den Dünger ausbringt) in den Journalen erfasst werden. 3. Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Anwendern Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
6.2.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul>
6.2.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Gemüse noch Kartoffeln anbaut.</li> </ul>
6.2.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Früchte anbaut.</li> </ul>

6.2.10.	<p>Bitte beachten Sie, dass seit 2004 nur noch Einzelgaben vom wasserlöslichen Stickstoff (N-NO<sub>3</sub>) limitiert sind; andere Stickstoffformen (N-NH<sub>2</sub>, N-NH<sub>4</sub>) sind nicht limitiert.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Einzelgaben 60 kg oder weniger N-NO<sub>3</sub> / ha betragen</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Gemüse anbaut.</li> </ul>
6.2.11.	<p>Bitte beachten Sie, dass im Fruchteanbau im Gegensatz zu Gemüse die Stickstoffeinheiten N (statt N-NO<sub>3</sub>) limitiert sind.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anforderungen an den ÖLN eingehalten sind: siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Früchte anbaut.</li> </ul>
6.2.12.	<p>Sack- und Topfkulturen sowie die Hydrokultur (Nährfilmtechnik) gelten als Hors-sol Kulturen. (Bei Heidelbeerkulturen muss das Restwasser nicht zurückgewonnen werden.)</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Restwasser in Rinnen gesammelt und wieder bei Hors-sol Kulturen oder anderen landwirtschaftlichen Kulturen verwendet wird.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Restwasser nicht gesammelt wird (versickert).</li> <li>• das Restwasser in die Kanalisation entsorgt wird.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Hors-sol Kulturen anbaut</li> </ul>
6.3.0.	<p><b>Ausbringungstechnik</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
6.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Maschine und speziell die Streuvorrichtung funktionstüchtig (intakt) ist.</li> <li>• mindestens Gelenkwellenschutz vorhanden ist.</li> <li>• die Reparaturarbeiten aufgezeichnet oder Arbeitsrapporte / Rechnungen vorhanden sind.</li> <li>• bei zugemieteten, während der Kontrolle auf dem Betrieb vorhandenen Geräten die Streuvorrichtung funktionstüchtig (intakt) ist und mindestens ein Gelenkwellenschutz vorhanden ist (keine Aufzeichnungen nötig).</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb auf Früchte-, Gemüse- und Kartoffelkulturflächen keine Düngemittel ausbringt <b>oder</b> der Betrieb keine Geräte besitzt und keine zumietet, um Düngemittel auszubringen</li> </ul>
6.3.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kalibrierung jährlich überprüft wurde und in den Aufzeichnungsunterlagen das Datum der jährlichen Kalibrierung aufgezeichnet ist. Als Kalibrierung gelten abdrehen oder Feldtest. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb auf Früchte-, Gemüse und Kartoffelkulturflächen keine Düngemittel ausbringt <b>oder</b> der Betrieb keine Geräte besitzt und keine zumietet, um Düngemittel auszubringen</li> </ul>

6.4.0.	<p><b>Düngerlagerung:</b> Hinweis: Unter 2 Arbeitstagen abgestellter Dünger gilt als Warenumschlag und nicht als Lagerung von Dünger. Bei Anbaubetrieben mit Vermarktung ist das Düngerlager jeweils gleichzeitig mit dem Anbauteil zu kontrollieren (in der Regel nur alle drei Jahre).</p>
6.4.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen anorganischen Düngemitteln pro Kalenderjahr ein Inventar vorliegt und anhand der aufgezeichneten Düngerkäufe (Lieferscheine kontrollieren) sowie Wegfuhr- und Ausbringmengen der aktuelle Lagerbestand ermittelt werden kann</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen anorganischen Düngemitteln alle drei Monate ein Inventar vorliegt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>
6.4.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in verschiedenen Räumen aufbewahrt werden</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>bei gemeinsamer Lagerung im gleichen Raum die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel gut sichtbar voneinander getrennt (mindestens eine Handbreite Luft) gelagert sind</p> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb nur anorganische Düngemittel, aber keine Pflanzenschutzmittel lagert.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>
6.4.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dünger überdacht gelagert sind</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dünger mit Folie oder Blache abgedeckt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>
6.4.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dünger in verschlossenen Behältern (z.B. Säcken, Silos, Flaschen) gelagert werden.</li> <li>• ausgelaufene Dünger weggeräumt sind.</li> <li>• die Dünger abfallfrei gelagert werden (keine Abfälle auf Düngebehälter).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>
6.4.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dünger überdacht gelagert sind</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dünger mit Folie oder Blache abgedeckt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>

6.4.6.	<p>Als Flüssigdünger gelten Nährlösungen und Dünger in flüssiger Form mit einem Reinnährstoffgehalt (N, P, K, Mg, Mn, Bor) von mehr als 1% Gewichtsanteil.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• feste, anorganische Dünger (Granulate, Pulver, etc.) überdacht gelagert oder abgedeckt sind.</li> <li>• der Betrieb insgesamt über 1000 Liter Flüssigdünger lagert, ist entweder zu allen Lagerstätten eine Auffangwanne oder ein Rückhaltetank vorhanden (kantonale Regelungen sind z.T. strenger)</li> </ul> <p><b>oder</b> das Düngerlager (Räume oder Schränke) ist eingefasst [wasserdichte Bodenfläche und durchgehender wasserdichter Auffangrand (inkl. Türschwelle)]</p> <p><b>oder</b> es besteht zum Lager ein Monitoringkonzept gemäss kantonaler Vorgabe mit mind. jährlicher Laboranalyse, welche bestätigt, dass keine Düngemittel in Grund- oder Oberflächengewässer gelangen. Mobile Tanks (oder Wannen) mit angemischten Nährlösungen, welche innerhalb von 24 Stunden entleert sind, gelten nicht als Lager.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Flüssigdünger die Auffangwanne(n), Rückhaltetanks oder eingefassten Düngerlager mindestens über die 110%-fache Kapazität des grössten über ihr gelagerten Behälters verfügen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>
6.4.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geerntete Früchte, Gemüse und Kartoffeln separiert von Düngemitteln gelagert werden (nicht im selben Raum)</li> </ul> <p><b>oder</b> Dünger mindestens mit Blache zugedeckt oder mit Trennwand (mindestens mit Blache) von geernteten Früchten, Gemüse und Kartoffeln separiert sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dünger gut sichtbar getrennt (mindestens eine Handbreite Luft) von Pflanzgut gelagert wird.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Düngemittel gelagert werden.</li> </ul> <p><b>oder</b> auf dem Betrieb keine Früchte, Gemüse und Kartoffeln gelagert werden.</p>
6.4.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine organischen Düngemittel gelagert werden.</li> </ul>
6.5.0.	<p><b>Organischer Dünger</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
6.5.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul>
6.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen organischen Düngemitteln (Gülle, Mist, Kompost), die vom eigenen Betrieb stammen, Referenzwerte (z.B. SUISSE BILANZ) oder Analysen vorliegen.</li> <li>• zu allen zugeführten Hofdüngern und zu zugeführtem Kompost mitgelieferte Analysen oder Referenzwerte vorliegen.</li> <li>• zu allen organischen Handelsdüngern die Gehalte (Sackaufschrift oder dokumentiert) oder eine Analyse vorliegen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf dem Betrieb weder organische Düngemittel gelagert noch bei Frucht-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen organische Düngemittel eingesetzt werden.</li> </ul>

6.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von zu allen auf Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelflächen applizierten organischen und anorganischen Düngemitteln die verabreichten Mengen an Stickstoff, Phosphor und Kali aufgezeichnet und in der Bilanz berücksichtigt sind. Hinweis: Kali ist bei SUISSE BILANZ nicht immer enthalten.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Düngemittel auf Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturflächen ausgebracht wurden.</li> </ul>
6.5.3.1	<p><b>Erfüllt, wenn:</b> siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</p>
6.6.0.	<p><b>Anorganischer Dünger</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
6.6.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen zugekauften anorganischen Düngemitteln die Gehalte durch Sackaufschrift oder anhand von Dokumenten aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine anorganischen Dünger zugekauft hat.</li> </ul>
7.0.0.	<p><b>Bewässerung und Bewässerungsdüngung</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
7.1.0.	<p><b>Vorhersage des Bewässerungsbedarfs</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
7.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb Methoden zur Vorhersage des Wasserbedarfs berücksichtigt (Regenmesser, Tensiometer, Verdunstungsmesser, Empfehlungen oder Merkblätter der Branche (z.B. Handbuch Gemüse), Berechnungen, Bewässerungsprogramme (Gewächshäuser)).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Aufzeichnungen der Niederschläge vorhanden sind <b>oder</b> Niederschlagsmeldungen von den Wetterstationen vorliegen oder wenn diese Informationen von Datenbanken abgerufen werden können (Angabe eines entsprechenden Internetadresse genügt – siehe auch Umsetzungsdokumentation E 7.1).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.1.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Berechnung der Verdunstungsrate vorliegen <b>oder</b> Meldungen der von Wetterstationen berechneten Verdunstungsrate vorliegen oder wenn diese Informationen von Datenbanken abgerufen werden können (Angabe einer entsprechenden Internetadresse genügt – siehe auch Umsetzungsdokumentation E 7.1)</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.2.0.	<p><b>Bewässerungs- /Bewässerungsdüngungsmethode</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
7.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb eigene Berechnungen oder Empfehlungen der Branche (Berater, Forschungsergebnisse, Merkblätter (z.B. Handbuch Gemüse)) vorlegen kann. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>

7.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb das Formular E 7.1 der Umsetzungsdokumentation oder andere Merkblätter mit Informationen zur Optimierung der Wassernutzung vorweisen kann.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb seinen Wasserverbrauch aufzeichnet (Menge oder Dauer). Eine einmalige Aufzeichnung des Gesamtwasserverbrauchs pro Kalenderjahr und Wasserbezugsort genügt. Auch elektronische Aufzeichnungen (Bewässerungscomputer) sind ausreichend.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.3.0.	<p><b>Qualität des Bewässerungswassers</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
7.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb kein unbehandeltes Abwasser für die Bewässerung einsetzt. Als Abwasser gelten häusliche Abwässer (z.B. Toilette, Dusche, Kleiderwaschmaschine). Meteowasser darf für die Bewässerung eingesetzt werden. Das Wasser, welches zum Nacherntewaschen für Früchte, Gemüse und Kartoffeln ohne Zusatz von Reinigungsmitteln verwendet wurde, darf ebenfalls zum Bewässern benutzt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
7.3.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Bewässerung Trinkwasser ab öffentlichem Netz verwendet wird <b>oder</b> das zur Bewässerung eingesetzte Trinkwasser nachweislich Trinkwasserqualität aufweist (pro Kalenderjahr und Wasserbezugsort liegt mindestens ein Analysenresultat vor) <b>oder</b> alles weitere zur Bewässerung eingesetzte Wasser bezüglich Herkunft (Bezugsort) gelistet und die Risiken auf Nachhaltigkeit, Verunreinigungen und Umwelteinflüsse beurteilt wurde und der Kontrolleur das Ergebnis der Beurteilung unterstützen kann. Hinweis: es sind keine Laboranalysen verlangt – eine optische Beurteilung des Wassers ist ausreichend.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.3.3.	<p>Im Obstbau nur anwendbar bei Überkronenberegnung, bei Gemüse und Kartoffeln keine Ausnahme.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die optische Beurteilung der Oberflächengewässer eine Gefährdung ergeben hat und je Kalenderjahr eine Laboranalyse (Wasser) vorliegt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die optische Risikobeurteilung (Kontrollpunkt 7.3.2) keine Gefährdung ergibt <b>oder</b> der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert. <b>oder</b> der Betrieb für die Bewässerung Trinkwasser ab öffentlichem Netz oder nachweislich Wasser in Trinkwasserqualität (Laboranalyse) verwendet <b>oder</b> der Betrieb bei Früchten keine Überkronenberegnung einsetzt.</li> </ul>
7.3.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entsprechend der Risikobeurteilung N, P, K, Ec und pH-Wert analysiert sind</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrollpunkt 7.3.3 mit "nicht anwendbar" beantwortet wurde. <b>oder</b> die Risikoberurteilung keine Gefährdung durch N, P, K, Ec und pH-Wert ergibt.</li> </ul>

7.3.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechend der Risikobeurteilung relevante mikrobielle Verunreinigungen (GKZ (aerobe mesophile Keime), E. coli und Enterokokken) analysiert sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollpunkt 7.3.3 mit "nicht anwendbar" beantwortet wurde. <b>oder</b> die Risikobeurteilung keine Gefährdung durch relevante mikrobielle Verunreinigungen (GKZ (aerobe mesophile Keime), E. coli und Enterokokken) ergibt.</li> </ul>
7.3.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechend der Risikobeurteilung chemische Rückstände analysiert sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollpunkt 7.3.3 mit "nicht anwendbar" beantwortet wurde. <b>oder</b> die Risikobeurteilung keine Gefährdung durch chemische Rückstände ergibt.</li> </ul>
7.3.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechend der Risikobeurteilung die Schwermetallbelastung analysiert ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollpunkt 7.3.3 mit "nicht anwendbar" beantwortet wurde. <b>oder</b> die Risikobeurteilung keine Gefährdung durch Schwermetalle ergibt.</li> </ul>
7.3.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen bei den Laboranalysen (Kontrollpunkte 7.3.4 bis 7.3.7) festgestellten Überschreitungen Massnahmen dokumentiert (aufgezeichnet) sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollpunkt 7.3.3 mit "nicht anwendbar" beantwortet wurde. <b>oder</b> bei ausgeführten Laboranalysen (Kontrollpunkte 7.3.4 bis 7.3.7) keine Überschreitungen festgestellt werden.</li> </ul>
7.4.0.	<p><b>Bewässerungswasser / Bewässerungsdüngungswasser</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
7.4.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Verwendung von Trinkwasser ab Netz gilt der Nachweis durch den Trinkwasserversorger erbracht. In der Schweiz gilt diese Anforderung als generell erfüllt (Niederschlagsreichtum).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.4.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Wasser ab öffentlichem Netz bezogen wird <b>oder</b> zu anderweitig bezogenem Wasser die Bezugsbewilligung der Behörde vorliegt (Nachweis mit Bewilligung, Rechnung oder Wasserrecht der Gemeinde).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
8.0.0.	<p><b>Pflanzenschutz</b></p>
8.1.0.	<p><b>Grundelemente des Pflanzenschutzes</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
8.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>siehe Kontrollhandbuch ÖLN (Grundsätze Pflanzenschutz).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>

8.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN (Grundsätze Pflanzenschutz).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse- oder Kartoffelkulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.1.3.	<p>Hinweise zu kultur- und produktespezifischen Empfehlungen geben z.B. „Pflanzenschutzmittelverzeichnis“ (Bundesamt für Landwirtschaft“, „Pflanzenschutzempfehlungen Obstbau 20xx/20xy“ (Agroscope Changins-Wädenswil ACW), „DATAphyto“ (Agroscope Changins-Wädenswil ACW), „Pflanzenschutzmittel im Feldbau 20xy“ (Fachstellen Pflanzenschutz Arenenberg und Strickhof), „Zielsortiment“.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die kulturspezifischen Empfehlungen zur Verhinderung von Resistenzen eingehalten werden. Massnahmen zur Verhinderung von Resistenzen können sein: - Beachtung von Schadschwellen - Abwechseln zwischen Mitteln mit unterschiedlichem Wirkstoffmechanismus - Einsatz von Mischungen aus Produkten mit verschiedenen Wirkungsmechanismen</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse- oder Kartoffelkulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.1.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Fachkompetenz der verantwortlichen Person aufgezeichnet sind. (Bei Lohnunternehmern z.B. auf Formular D.2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen)</li> <li>• die verantwortliche Person über die nötige Fachkompetenz verfügt gemäss Anforderungen für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln unter 2. Definitionen und Begriffe</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse- und Kartoffelkulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.1.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Unkrautbekämpfungsmittel in Fruchtekulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.2.0.	<p><b>Auswahl der Pflanzenschutzmittel</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
8.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.2.2.2	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur in der SAIO-Liste aufgeführte oder andere mit Sonderbewilligung zum Einsatz freigegebene Pflanzenschutzmittel eingesetzt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Fruchtekulturen eingesetzt hat.</li> </ul>

8.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle eingesetzten Pflanzenschutzmittel auf einer oder mehreren Pflanzenschutzmittellisten aufgeführt sind, aus der hervorgeht, auf welcher Kultur die Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen.</li> <li>• Die Listen sind entweder auf dem Betrieb oder via Internet verfügbar (Betriebsleiter muss den Link zur Liste kennen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.2.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Pflanzenschutzmittelliste (siehe Kontrollpunkt 8.2.3) nicht älter als vom Vorjahr ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.2.5.	<p>Hinweis: Falls der Betrieb Früchte, Gemüse oder Kartoffeln exportiert, so sind bei den Betriebsdaten zu den einzelnen Artikeln (Kulturen bzw. Produkte) die Bestimmungsländer (Zielländer) zu erfassen und zu aktualisieren.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb in den EU-Raum Früchte, Gemüse oder Kartoffeln exportiert bzw. mit dem Abnehmer abgemacht wurde, dass Früchte, Gemüse oder Kartoffeln in den Export gelangen, muss der Betrieb zum betreffenden Land über eine Liste der Pflanzenschutzmittelzulassungen oder einen aktuellen Link (Internetadresse) zu einer solchen Liste verfügen oder mit schriftlichem Nachweis belegen können, dass im Zielland keine Zulassungslisten existieren.</li> <li>• auf allen für diesen Export bestimmten Kulturen nur Mittel eingesetzt wurden, die auf den Zulassungslisten der entsprechenden Zielländer (Bestimmungsländer) aufgeführt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Früchte, Gemüse oder Kartoffeln exportiert <b>oder</b> kein Abnehmer deklariert hat, dass die gelieferten Produkte für den Export bestimmt sind.</li> </ul>
8.2.6.	<p>Hinweis: In den allermeisten Fällen ist dieser Punkt "nicht anwendbar", da der Betriebsleiter und nicht der Berater über den Einsatz der Pflanzenschutzmittel entscheidet. In diesem Fall muss bei Kontrollpunkt 8.2.7 mit ja oder nein geantwortet werden.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Berater einer kantonalen Beratungsstelle (Fachstelle) die eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmt <b>oder</b> ein Berater einer Pflanzenschutzmittelfirma die eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmt <b>oder</b> alle weiteren Berater, welche eingesetzte Pflanzenschutzmittel bestimmt haben, mindestens über die Fachkompetenz gemäss den Anforderungen vom Kontrollpunkt 8.2.7 verfügen. <b>oder</b> Lohnunternehmer, welche eingesetzte Pflanzenschutzmittel bestimmt haben: Ausbildung muss in D 2.3 ausgewiesen werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betriebsleiter (Inhaber) oder ein anderer verantwortlicher Angestellter des Betriebes die Wahl der eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmen. <b>oder</b> der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse- und Kartoffelkulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.2.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Fachkompetenz der verantwortlichen Person aufgezeichnet sind.</li> <li>• die verantwortliche Person über ein Fähigkeitszeugnis oder einen Fachausweis (Berufsprüfung) oder ein Meisterdiplom in der Landwirtschaft oder im Gartenbau verfügt <b>oder</b></li> </ul>

	<p>die verantwortliche Person mindestens die Fachbewilligung Pflanzenschutz verfügt.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die Wahl aller eingesetzten Pflanzenschutzmittel an einen externen Berater (Dienstleistung) vergeben hat. In diesem Fall muss der Kontrollpunkt 8.2.6 mit ja oder nein beantwortet werden.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse und Kartoffelkulturen eingesetzt hat.</p>
8.2.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.3.0.	<p><b>Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
8.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.3.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p>Hinweis: Werden in Treibräumen Mittel ausgebracht, so sind diese wie Gewächshäuser zu bezeichnen.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.3.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Datum muss als Tag erfasst werden (z.B. 3. März 08); siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.3.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.3.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich ist, welcher Anwender die Pflanzenschutzmittel ausgebracht hat. Hinweise: 1. wenn auf dem Betrieb immer die gleiche Person Pflanzenschutzmittel ausbringt, erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (z.B. Eintrag in Pauschaldeklaration). 2. Wenn in der Regel auf dem Betrieb die gleiche Person die Pflanzenschutzmittel ausbringt, kann die entsprechende Person mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn eine andere Person die Pflanzenschutzmittel ausbringt) in den Journalen erfasst werden. 3. Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Anwendern Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>

8.3.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu jeder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln aus den Aufzeichnungen der Hauptanwendungsgrund (Name des Schädlings, der Krankheit oder der Problemunkräuter) ersichtlich ist. Hinweise: 1. wenn auf dem Betrieb oder Kultur immer aus dem gleichen Anwendungsgrund behandelt wird, erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (kann in den Aufzeichnungen pauschal deklariert werden). 2. Wenn in der Regel aus dem gleichen Anwendungsgrund behandelt wird, kann der entsprechende Anwendungsgrund mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn aus einem anderen Grund behandelt wird) in den Journalen erfasst werden. 3. Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Anwendungsgründen Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.3.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu jeder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln muss aus den Aufzeichnungen die verantwortliche Person (diejenige Person, welche die Anweisung zur Behandlung gibt) ersichtlich sein. Hinweise: 1. wenn auf dem Betrieb immer die gleiche Person verantwortlich ist, erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (Eintrag in Pauschaldeklaration notwendig). 2. Wenn in der Regel auf dem Betrieb die gleiche Person verantwortliche ist, kann die entsprechende Person mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn eine andere Person verantwortlich ist) in den Journalen erfasst werden. 3. Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den verantwortlichen Personen Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.3.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.3.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich ist, mit welchem Gerät das Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde. Hinweise: 1. Bei nur einem Gerät erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (z.B. Eintrag in Pauschaldeklaration). 2. Wenn in der Regel mit dem gleichen Gerät gearbeitet wird, kann das entsprechende Gerät mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn ein anderes Gerät eingesetzt wurde) in den Journalen erfasst werden. 3. Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Geräten Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.3.10.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen Behandlungen die Wartefristen aufgezeichnet sind. Hinweis: Es ist ausreichend, wenn: - die Wartefrist in Mittellisten dokumentiert ist. - die Wartefrist auf der Verpackung ersichtlich ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>

8.4.0.	<p><b>Wartefristen</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
8.4.1.	<p>Hinweis: bewilligte Mittel zum Abbrennen von Kartoffelstauden haben keine Wartefrist.  <b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erntedaten aufgezeichnet sind.</li> <li>• die Wartefristen eingehalten sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse- und Kartoffelkulturen eingesetzt wurden.</li> </ul>
8.5.0.	<p><b>Anwendungstechnik</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
8.5.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Geräte funktionstüchtig sind.</li> <li>• mindestens Gelenkwellenschutz vorhanden ist.</li> <li>• die zugemieteten, während der Kontrolle auf dem Betrieb vorhandenen Geräte funktionstüchtig sind und mindestens ein Gelenkwellenschutz vorhanden ist (keine Aufzeichnungen nötig).</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Reparaturarbeiten an selbstfahrenden oder zapfwellengetriebenen Pflanzenschutzgeräten aufgezeichnet sind. Zu folgenden Geräten sind <u>keine</u> Aufzeichnungen der Reparaturen verlangt: - tragbare Geräte: Handspraygeräte, Rückenspritzen, Motorrückenspritze - Verneblungsgeräte, z. B. Swingfog - von stationär betriebenen Pumpen via Schlauch gespiesene Spritzpistolen oder Spritzbalken.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäss Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p>Hinweis: Zu folgenden Geräten ist <u>kein</u> Spritzentest verlangt:  - tragbare Geräte: Handspraygeräte, Rückenspritzen, Motorrückenspritze  - Verneblungsgeräte, z. B. Swingfog  - Bandspritzgeräte  - von stationär betriebenen Pumpen via Schlauch gespiesene Spritzpistolen oder Spritzbalken.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb auf Früchte-, Gemüse- und Kartoffelkulturen keine selbstfahrenden oder zapfwellengetriebene Pflanzenschutzgeräte eingesetzt wurden, um Pflanzenschutzmittel auszubringen.</li> </ul>

8.5.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Befragung des Anwenders ergibt, dass beim Anmischen der Spritzbrühe die Gebrauchsanweisung auf der Pflanzenschutzmittelverpackung (inkl. Schutzausrüstung) befolgt werden.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.6.0.	<p><b>Beseitigung von Pflanzenschutzmittelresten</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
8.6.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Restmengen von Pflanzenschutzmitteln stark verdünnt auf einer grossen Fläche des behandelten Kulturlandes ausgebracht oder auf andere Weise gemäss der schweizerischen Gesetzgebung korrekt entsorgt wurden.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.7.0.	<p><b>Rückstandsanalytik</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Vermarktung</p>
8.7.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>es sich um einen Betrieb mit reiner Primärproduktion handelt (der Betrieb vermarktet keine <u>zertifizierten</u> SwissGAP Produkte).</li> <li>der Vermarkter die aktuellen Laboranalysenresultate (max. Alter 15 Monate) gemäss Analysenkonzept SwissGAP oder einem gleichwertigen System zu allen SwissGAP referenzierten (zur Zerifizierung angemeldeten) Produkten gemäss Vorjahresumsatz bzw. gemäss aktueller Berechnung vorlegen kann (siehe Umsetzungsdokumentation: Formulare E 8.1, sowie D 8.4).</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Betrieb bei der Erstkontrolle die Anmeldung bei einem anerkannten Labor vorlegen kann.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu einem SwissGAP referenzierten Artikel mit einer jährlich vermarkteten Menge, welche die probenauslösende Menge des Artikels übersteigt, die vorgegebenen Analysen fehlen (siehe Umsetzungsdokumentation: Formulare E 8.1, sowie D 8.4).</li> <li>zu den restlichen zu SwissGAP referenzierten Artikeln die Analysenresultate in nicht ausreichender Anzahl vorliegen (siehe Umsetzungsdokumentation: Formulare E 8.1, sowie D 8.4).</li> <li>Die Laboranalysen aus einem nicht SwissGAP-anerkannten Labor stammen (aktuelle Liste unter <a href="http://www.swissgap.ch">www.swissgap.ch</a> → Dokumente)</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>

8.7.2.	<p>Wenn kein Export, ist das Bestimmungsland = Schweiz.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Liste der Rückstandshöchstmengen des Bestimmungslandes entweder auf dem Betrieb oder via Internet verfügbar ist. Mindestens muss der Betriebsleiter den Link (siehe Umsetzungsdokumentation; Formular E 8.4) zur Liste kennen.</li> </ul> <p>Hinweis: Wenn der Betrieb weder exportiert noch mit seinem Abnehmer eine Abmachung besteht, dass exportiert wird, so reicht die schweizerische Liste der Rückstandshöchstmengen (= Fremd- und Inhaltsstoffverordnung).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Betrieb keine Produkte zur SwissGAP-Zertifizierung angemeldet hat (Primärproduktion ohne Vermarktung).</li> </ul>
8.7.3.	<p>Wenn kein Export, ist das Bestimmungsland = Schweiz.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Grenzwerte des Bestimmungslandes eingehalten wurden (Achtung: es gibt sowohl Grenz- als auch Toleranzwerte. An dieser Stelle sind nur die <u>Grenzwerte</u> gefragt).</li> </ul> <p>Hinweis: Wenn der Betrieb weder exportiert noch mit seinem Abnehmer eine Abmachung besteht, dass exportiert wird, so reicht die Einhaltung der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Betrieb keine Produkte zur SwissGAP-Zertifizierung angemeldet hat (Primärproduktion ohne Vermarktung).</li> </ul>
8.7.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Falle einer Überschreitung eines Grenz- oder Toleranzwertes gemäss Massnahmenplan SwissGAP (E 8.2) vorgegangen wurde und dazu Aufzeichnungen vorhanden sind.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Falle einer Überschreitung die Massnahmen nicht umgesetzt wurden</li> <li>diese Massnahmen nicht dokumentiert sind</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Betrieb keine Produkte zur SwissGAP-Zertifizierung angemeldet hat (Primärproduktion ohne Vermarktung).</li> <li>Keine Überschreitungen vorliegen.</li> </ul>
8.7.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Probeentnahme gemäss SwissGAP-Konzept durch einen neutralen Dienstleister erfolgt.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Verwendung eines gleichwertigen Systems, die Probeentnahme gemäss SwissGAP-Konzept erfolgt (Umsetzungsdokumentation Formular E 8.3).</li> <li>die Probenahme durch eine neutrale Person erfolgt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Betrieb keine Produkte zur SwissGAP-Zertifizierung angemeldet hat (Primärproduktion ohne Vermarktung).</li> </ul>
8.7.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>durch SwissGAP anerkannte Labors die Laboranalysen ausführen (siehe <a href="http://www.swissgap.ch">www.swissgap.ch</a> Liste der anerkannten Labors)</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Betrieb keine Produkte zur SwissGAP-Zertifizierung angemeldet hat (Primärproduktion ohne Vermarktung).</li> </ul>

8.8.0.	<p><b>Lagerung und Handhabung von Pflanzenschutzmitteln</b> Bei Anbaubetrieben mit Vermarktung ist das Pflanzenschutzmittellager jeweils gleichzeitig mit dem Anbauteil zu kontrollieren (in der Regel nur alle drei Jahre).</p>
8.8.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Kontrollpunkte 8.8.2 / 8.8.3 / 8.8.4 und 8.8.16 erfüllt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden.</li> </ul>
8.8.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Lagerraum oder -schrank so stabil gebaut ist, dass bei äusseren Einwirkungen keine Beschädigungen an den Pflanzenschutzmittelbehältern eintreten.</li> </ul> <p><b>oder</b> wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.8.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Lagerraum oder Schrank so gebaut ist, dass ohne Anwendung von Gewalt Unbefugten der Zugang zum Lagerort verwehrt ist. Der Raum oder Schrank ist verschlossen (ausser während Ein- und Auslagerungsarbeiten oder Arbeiten im Pflanzenschutzmittellageraum).</li> </ul> <p><b>oder</b> wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.8.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Schutz vor extremen Temperaturen gemäss Packungsangabe gewährleistet ist. Beispiele von möglicherweise notwendigen Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- frostsichernder Radiator, wenn der Lagerraum nicht durch andere Wärmequelle vor Frost gesichert ist und im Winter PSM darin gelagert werden. Werden die PSM im Winter an einem anderen Ort gelagert, so hat dieser die SwissGAP-Anforderungen (Kapitel 8.8) ebenfalls zu erfüllen.</li> <li>- Aktivlüftung oder Hohlraum, wenn der Lagerraum direkter Sonnenbestrahlung ausgesetzt ist.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>oder</b> wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.8.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Lagerplätze aus nicht leicht entflammaren Materialien gebaut sind.</li> </ul> <p><b>oder</b> wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht erfüllt wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Holzschränke verwendet werden.</li> <li>Holztüren und -wände von begehbaren Räumen nicht feuerhemmend verkleidet sind.</li> </ul> <p>Hinweis: Holzschränke in begehbaren feuerhemmenden Räumen sind erlaubt.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>

8.8.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für ausreichende Belüftung in begehbaren Lagerräumen gesorgt ist. Mindestens je eine Lüftungsöffnung unter- und oberhalb des Lagerraumes oder Aktivlüftung, damit giftige Substanzen die schwerer oder leichter als Luft sind, entweichen können.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.8.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beleuchtung im Lagerraum so ist, dass die Packungsetiketten gelesen werden können.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.8.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Pflanzenschutzmittel getrennt von anderen Materialien gelagert werden. Einzig Handelsdünger und andere Gefahrenstoffe (wie Farben, Schmiermittel, -öle, Benzin, Diesel) dürfen auch im Pflanzenschutzmittellager aufbewahrt werden, sofern keine flüssigen Pflanzenschutzmittel über den Düngemitteln gelagert werden und die Handelsdünger sichtbar getrennt (Luft von mindestens Handbreite) von Pflanzenschutzmitteln gelagert werden.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.8.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regale nicht aus absorbierendem Material (wie unbehandeltes Holz) bestehen. Wenn durch Behandlung der Holzoberfläche sichergestellt wurde, dass keine Feuchtigkeit absorbiert werden kann, gilt das verwendete Material als nicht absorbierend.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden.</li> </ul>
8.8.10.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzenschutzmittellager (Räume oder Schränke) eingefasst sind: wasserdichte Bodenfläche und durchgehender wasserdichter Auffangrand (inkl. Türschwelle); Ablauf mit Stöpsel ist erlaubt</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Auffangwanne oder Rückhaltetanks vorhanden sind, damit versehentlich verschüttete Pflanzenschutzmittel weder auslaufen noch die Umwelt kontaminieren können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Rückhaltevolumen muss mindestens über die 110%-fache Kapazität des grössten gelagerten Behälters verfügen.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>

8.8.11.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zur Abmessung von Spritzmitteln geeignete Messeinrichtungen (Messbecher für flüssige Spritzmittel, Waage für pulverförmige Spritzmittel) verfügbar sind.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.8.12.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die verwendeten Anmischplätze mit Wasseranschluss ausgerüstet sind.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.8.13.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>an einem festgelegten Ort absorbierendes Material vorhanden ist und im Falle von Verschütten oder Auslaufen benutzt werden kann.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.8.14.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schlüssel und Zugang zum Pflanzenschutzmittelraum auf Personen beschränkt ist, welche über eine Ausbildung oder mindestens über eine Instruktion zum sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln verfügen.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Schlüssel steckt oder vor dem Lagerort sichtbar aufgehängt oder für Unbefugte zugänglich ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.8.15.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen Pflanzenschutzmitteln pro Kalenderjahr ein Inventar vorliegt und anhand der aufgezeichneten Pflanzenschutzmittelzukaufe sowie der Wegfuhr- und Ausbringmenge der aktuelle Lagerbestand ermittelt werden kann</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>zu allen gelagerten Pflanzenschutzmitteln alle drei Monate ein Inventar vorliegt.</p> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt.</li> </ul>
8.8.16.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle gelagerten Pflanzenschutzmittel in den Originalverpackungen oder in genau beschrifteten Ersatzpackungen (Etikettentext muss komplett vorhanden sein) gelagert werden.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>

8.8.17.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Lager nur in der Landwirtschaft bewilligte Pflanzenschutzmittel gelagert werden <b>oder</b> zusätzlich im Lager aufbewahrte andere Pflanzenschutzmittel (z.B. für Garten) in separat gekennzeichneten Bereichen gelagert sind. <b>oder</b> wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden.</li> </ul>
8.8.18.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine flüssigen Pflanzenschutzmittel oberhalb von pulverförmigen oder granulatförmigen Pflanzenschutzmitteln gelagert werden <b>oder</b> flüssige Pflanzenschutzmittel, die oberhalb von pulverförmigen oder granulatförmigen Pflanzenschutzmitteln, in ausreichend grossen Auffangwannen (mindestens 110%-fache Kapazität des grössten über ihr gelagerten Behälters), gelagert werden. <b>oder</b> wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.9.0.	<p><b>Leere Pflanzenschutzmittel-Behälter</b></p>
8.9.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine leeren Pflanzenschutzmittelbehälter für einen anderen Zweck wieder verwendet werden. <b>oder</b> wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p>Hinweis: Einzig der Einsatz als Auffangwanne für andere Pflanzenschutzmittel ist erlaubt.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.9.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>leere Pflanzenschutzmittelbehälter gemäss Entsorgungskonzept der Gemeinde (z.B. via Kehrichtverbrennungsanlage) umweltgerecht entsorgt werden. <b>oder</b> wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.9.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>leere Pflanzenschutzmittelbehälter bis zur definitiven Entsorgung an einem witterungsgeschützten Ort gelagert werden, damit eine Belastung der Umwelt vermieden werden kann. <b>oder</b> wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>

8.9.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle leeren Pflanzenschutzmittelbehälter an den Lieferanten zurückgegeben oder an eine offizielle Sammelstelle für Pflanzenschutzmittelbehälter geliefert werden</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>gemäss Entsorgungskonzept der Gemeinde umweltgerecht (z.B. via Kehrichtverbrennungsanlage) entsorgt werden.</p> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</li> </ul>
8.9.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>leere Pflanzenschutzmittelbehälter bis zur definitiven Entsorgung in Abfallbehältern oder im Pflanzenschutzmittelraum oder in einem sonst dafür bestimmten Raum gelagert werden.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.9.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle leeren Pflanzenschutzmittelbehälter von flüssigen Spritzmitteln dreimal mit etwas Wasser gespült oder mit dem integrierten Druckspülssystem (der Pflanzenschutzmittelspritze) gereinigt werden.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.9.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Spülwasser in den Tank der Pflanzenschutzmittelspritze entleert wurde.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
8.9.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Abfallbehälter (Ort des Zwischenlagers bis zur definitiven Entsorgung) offensichtlich als solcher erkennbar ist oder als solcher gekennzeichnet ist (Aufschrift oder Aufkleber).</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden</li> </ul>
8.9.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle leeren Pflanzenschutzmittelbehälter an den Lieferanten zurückgegeben oder an eine offizielle Sammelstelle für Pflanzenschutzmittelbehälter geliefert werden</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>gemäss Entsorgungskonzept der Gemeinde umweltgerecht (z.B. via Kehrichtverbrennungsanlage) entsorgt werden.</p> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</li> </ul>

8.10.0	<b>Ungenutzte Pflanzenschutzmittel</b>
8.10.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ungenutzte Pflanzenschutzmittel sicher aufbewahrt werden.</li> <li>• ungenutzte Pflanzenschutzmittel durch ein ausgewiesenes Unternehmen oder via Lieferanten entsorgt werden (Nachweis Lieferpapier) oder im Falle von Kleinmengen via Gemeinde (Entsorgungskonzept der Gemeinde gilt als Nachweis).</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel besitzt: Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine ungenutzte Pflanzenschutzmittel auf dem Betrieb angefallen sind.</li> </ul>
9.0.0.	<b>Ernte</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
9.0.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Kartoffeln anbaut.</li> </ul>
9.1.0.	<b>Hygiene</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
9.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die SwissGAP-Umsetzungs-Dokumentation verwendet, da sich diese auf die Hygienerisikoanalyse von SwissGAP abstützt (beim QM-System von SwissGAP hinterlegt) (der Kontrollpunkt ist in diesem Fall ohne Nachweise erfüllt)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>der Betrieb eine eigene Hygienerisikoanalyse im Bezug auf die Ernte erstellt hat. In diesem Fall müssen die biologischen (z.B. Kontamination mit Mikroorganismen), die chemischen (z.B. Pflanzenschutzmittelrückstände) und die physikalischen (z.B. Fremdkörper wie Glassplitter) Gefahren in der Risikoanalyse gelistet sein. Die möglichen Ursachen für diese Gefahren müssen anschliessend hinsichtlich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit und des Ausmasses bei einem Eintreten beurteilt sein und für entsprechend hohe Gefahren müssen Vorbeugemassnahmen definiert worden sein.</p> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer eigenen Hygienerisikoanalyse nicht alle Gefahren (biologisch, chemisch, physikalisch) beurteilt oder bei hohen Gefahren nicht geeignete Vorbeugemassnahmen definiert wurden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
9.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die Umsetzungsdokumentation von SwissGAP verwendet und dabei die definierten Hygieneanweisungen /– verfahren bekannt sind. Bekannt heisst, die Umsetzungsdokumentation F 2 Hygieneanweisung: Punkt 1 „Ernte und Aufbereitung“ und Punkt 2 „Persönliche Sauberkeit“ ist beschildert oder nachweislich geschult.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>der Betrieb als Resultat der eigenen Hygienerisikoanalyse für die Ernte und den Transport seine Hygieneverfahren definiert hat und entsprechend umsetzt</p> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden</li> </ul>

9.1.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht in schmutzige Erntegebände geerntet wird (während dem Ernteprozess trotz guter Arbeitspraxis entstehende Verunreinigungen (z.B. Erde) werden toleriert)</li> <li>• Werkzeuge und Erntemaschinen mindestens mit Besen gesäubert sind</li> </ul> <p><b>oder</b> der Betrieb seine Erntegebäude und Werkzeuge gemäss dem Resultat der eigenen Hygienesisikoanalyse und der definierten Hygieneverfahren und – massnahmen reinigt</p> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erntegebäude verwendet werden, die mit Gefahrenstoffen wie z.B. Schmierfett, Öl, Pflanzenschutzmittelrückständen, etc. kontaminiert sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden</li> </ul>
9.1.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine ins Endverkaufsgebäude geernteten Produkte über Nacht auf dem Feld verbleiben (bei Nachternte müssen die Produkte am nächsten Tag abgeführt werden)</li> <li>• bei auf dem Betrieb länger als während 2 Arbeitstagen im Endverkaufsgebäude abgestellten Produkten die Lagerplätze sauber sind und die Anforderungen an die Temperatur und Feuchtigkeit eingehalten werden (sofern solche bestehen)</li> </ul> <p><b>oder</b> der Betrieb seine ins Endverkaufsgebäude geernteten Produkte gemäss dem Resultat der eigenen Hygienesisikoanalyse und der definierten Hygieneverfahren und -massnahmen transportiert und lagert.</p> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p>Hinweis: Beim Transport zwischen Feld, Betriebsstätte, Sammelstelle und Verarbeitungsbetrieb kann auf die Abdeckung verzichtet werden.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht direkt ins Endverkaufsgebäude geerntet wird</li> </ul> <p><b>oder</b> wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden</p>
9.1.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• betriebseigene Transportmittel, die auch für andere Zwecke verwendet werden, vor dem Transport von Ernteprodukten gereinigt werden</li> </ul> <p><b>oder</b> der Betrieb seine Transportmittel gemäss dem Resultat der eigenen Hygienesisikoanalyse und der definierten Hygieneverfahren und – massnahmen reinigt.</p> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine betriebseigenen Transportmittel eingesetzt werden (z.B. Wegfuhr der Ernteprodukte direkt ab Feld)</li> </ul> <p><b>oder</b> betriebseigene Transportmittel ausschliesslich für Ernteprodukte verwendet werden</p> <p><b>oder</b> wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden</p>

9.1.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Ernte nicht weiter als 500m vom Betriebsgebäude mit Toiletten oder von öffentlichen Toiletten entfernt erfolgt</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>die Erntearbeiter mindestens einmal pro Halbtage die Möglichkeit haben, Toiletten mit einem Fahrzeug aufzusuchen</p> <p><b>oder</b></p> <p>mobile Toiletten zur Verfügung stehen</p> <p>eine Möglichkeit zum Händewaschen (Kanister oder Flasche mit Wasser) vorhanden ist, die sich in hygienisch gutem Zustand befindet.</p> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden.</li> </ul>
9.1.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Toiletten in gutem hygienischen Zustand sind (gereinigt)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
9.2.0.	<p><b>Behälter für das Abpacken der Ernte auf dem Betrieb</b></p> <p>Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
9.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Erntegebinde für andere Zwecke (z.B. Lagerung von Chemikalien, Schmiermittel, Öl, Werkzeug, etc.) verwendet werden oder diese gekennzeichnet und für den Lebensmittelbereich ausgeschlossen wurden</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>die Erntebehälter nach einer anderen Verwendung vor der Wiederverwendung im Lebensmittelbereich gründlich gereinigt werden.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Erntegebinde auf dem Betrieb verwendet werden.</li> </ul>
9.3.0.	<p><b>Abpacken der Erzeugnisse am Erntestandort</b></p> <p>Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
9.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Verwendung von Eis zu dessen Herstellung Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung verwendet wird</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>bei Wasserbezug von anderen Quellen zur Eisherstellung (z.B. eigene Wasserfassung) jährlich (gesetzliche Anforderung) eine Wasseranalyse durchgeführt wurde, die belegt, dass die Grenzwerte für Nitrat, GKZ (aerobe mesophile Keime), E. coli und Enterokokken eingehalten wurden.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Ernteprodukte im Feld / Gewächshaus abgepackt werden</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>kein Eis verwendet wird</p>

9.4.0.	<b>Produzentenetikette</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
9.4.1.	<p><b>Hinweise: Die Produzentenetikette ist nur für Gebinde zu verwenden.</b>  Fruchtschalen, Spargelbänderolen, Kopfsalatbeutel (= Halboffenverkauf) dürfen mit der Garantiemarke beschriftet sein, wenn dieses Verpackungsmaterial im Auftrag eines zertifizierten Vermarkters verwendet wird. Die Kisten müssen zusätzlich mit der Produzentenetikette beschriftet sein.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede Produzentenetikette folgende Angaben enthält: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Originalschriftzug SUISSE GARANTIE.</li> <li>• Entsprechendes Verbandslogo (SOV, VSGP, swisspatat).</li> <li>• Name und Adresse des Produzenten oder Agrosolution-Nr (SwissGAP-Nr.)</li> <li>• Erntedatum (nur für Früchte obligatorisch).</li> <li>• Anbauform (nur wenn Gewächshaus- oder Hors-sol-Anbau).</li> <li>• Sortenangabe (nur bei Kartoffeln und Kernobst).</li> </ul> </li> <li>• jedes Gebinde mit Produzentenetikette etikettiert ist  <b>oder</b>  mindestens 2 Produzentenetiketten pro Warenträger vorhanden sind  <b>oder</b>  bei Lieferung direkt ab Feld die Ware unter den Augen des Produzenten im Wareneingang durch den Abnehmer entsprechend etikettiert wird.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Produzent Ware ohne Verwendung von Produzentenetiketten an den Abnehmer abgeliefert.</li> <li>• Früchte, Gemüse oder Kartoffeln beim Abnehmer nicht unter den Augen des Produzenten etikettiert werden.</li> <li>• ein beauftragter Transporteur unetikettierte Gebinde mit Früchten, Gemüse oder Kartoffeln beim Produzenten ab Feld übernimmt und an einen Abnehmer liefert.</li> <li>• Der Produzent (ohne Vermarktung) die Garantiemarke (Flagge mit Schriftzug) verwendet.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ware nicht in den SGA-Kanal geliefert wird  <b>oder</b>  der Biobetrieb ausschliesslich mit der Bio-Etikette kennzeichnet  <b>oder</b>  der Betrieb alle Früchte, Gemüse und Kartoffeln lose (ohne Verwendung von Gebinden) an den Abnehmer abgeliefert.</li> </ul>

10.0.0.	<p><b>Handhabung von Erzeugnissen</b></p> <p>Dieses Kapitel ist grundsätzlich ein Vermarkterkapitel. In folgenden Fällen ist es aber auch für Produzenten relevant:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Aktivität</b></th> <th style="text-align: left;"><b>relevante Kapitel</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▪ Lagerung ab 48 Stunden</td> <td>10.1, 10.4</td> </tr> <tr> <td>▪ Waschen</td> <td>10.1, 10.2, 10.4</td> </tr> <tr> <td>▪ Sortieren (wenn nicht auf Feld)</td> <td>10.1, 10.4</td> </tr> <tr> <td>▪ Verarbeiten</td> <td>10.1, 10.4</td> </tr> <tr> <td>▪ Um- oder Abpacken</td> <td>10.1, 10.4</td> </tr> <tr> <td>▪ Nacherntebehandlung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>  - auf Feld (Keimhemmungsmittel)</td> <td>10.3</td> </tr> <tr> <td>  - in Räumen (Keimhemmungsmittel oder 1-MCP)</td> <td>10.1, 10.3, 10.4</td> </tr> <tr> <td>Suisse Garantie Vermarktung</td> <td>10.5, 10.6</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Aktivität</b>	<b>relevante Kapitel</b>	▪ Lagerung ab 48 Stunden	10.1, 10.4	▪ Waschen	10.1, 10.2, 10.4	▪ Sortieren (wenn nicht auf Feld)	10.1, 10.4	▪ Verarbeiten	10.1, 10.4	▪ Um- oder Abpacken	10.1, 10.4	▪ Nacherntebehandlung		- auf Feld (Keimhemmungsmittel)	10.3	- in Räumen (Keimhemmungsmittel oder 1-MCP)	10.1, 10.3, 10.4	Suisse Garantie Vermarktung	10.5, 10.6
<b>Aktivität</b>	<b>relevante Kapitel</b>																				
▪ Lagerung ab 48 Stunden	10.1, 10.4																				
▪ Waschen	10.1, 10.2, 10.4																				
▪ Sortieren (wenn nicht auf Feld)	10.1, 10.4																				
▪ Verarbeiten	10.1, 10.4																				
▪ Um- oder Abpacken	10.1, 10.4																				
▪ Nacherntebehandlung																					
- auf Feld (Keimhemmungsmittel)	10.3																				
- in Räumen (Keimhemmungsmittel oder 1-MCP)	10.1, 10.3, 10.4																				
Suisse Garantie Vermarktung	10.5, 10.6																				
10.1.0.	<p><b>Hygiene</b></p> <p>Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt oder behandelt (z.B. pudern oder 1-MCP) werden.</p>																				
10.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die SwissGAP-Umsetzungs-Dokumentation verwendet, da sich diese auf die Hygienerisikoanalyse von SwissGAP abstützt (beim QM-System von SwissGAP hinterlegt)</li> <li>• der Betrieb in den Unterlagen (D 10.1) seine Hygienezonen definiert hat.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>der Betrieb die entsprechenden Hygienezonen beschildert hat (Hygienverfahren Zone 1 bis Zone 3 F 5 bis F 7)</p> <p><b>oder</b></p> <p>der Betrieb eine eigene Hygienerisikoanalyse im Bezug auf die Aktivitäten nach der Ernte erstellt hat. In diesem Fall müssen die biologischen (z.B. Kontamination mit Mikroorganismen), die chemischen (z.B. Pflanzenschutzmittelrückstände) und die physikalischen (z.B. Fremdkörper wie Glassplitter) Gefahren in der Risikoanalyse gelistet sein. Die möglichen Ursachen für diese Gefahren müssen anschliessend hinsichtlich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit und des Ausmasses bei einem Eintreten beurteilt sein und für entsprechend hohe Gefahren müssen Vorbeugemassnahmen definiert worden sein.</p> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Hygienezonen nicht definiert wurden</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>bei einer eigenen Hygienerisikoanalyse nicht alle Gefahren (biologisch, chemisch, physikalisch) beurteilt wurden sowie bei hohen Gefahren nicht geeignete Vorbeugemassnahmen definiert wurden.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt oder behandelt (z.B. pudern oder 1-MCP) werden.</li> </ul>																				
10.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die Umsetzungsdokumentation von SwissGAP verwendet (Formular E 10.1 Hygienverfahren Nacherntebereich)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>der Betrieb die entsprechenden Hygienezonen beschildert hat (Hygienverfahren Zone 1 bis Zone 3 F 5 bis F 7)</p> <p><b>oder</b></p> <p>der Betrieb als Resultat der eigenen Hygienerisikoanalyse für die Aktivitäten nach der Ernte seine Hygienverfahren definiert hat und entsprechend umsetzt.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt oder behandelt (z.B. pudern oder 1-MCP) werden.</li> </ul>																				

10.1.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Arbeitskräfte auf dem Betriebsgelände Zugang zu Toiletten und Händewaschmöglichkeiten haben.</li> <li>• die Toiletten in gutem hygienischem Zustand sind (gereinigt).</li> <li>• sich die Türen zu den Toiletten nicht gegen einen Bereich hin öffnen, an dem Erzeugnisse gehandhabt werden, ausser die Türen sind selbstschliessend. Sind die Türen nicht selbstschliessend, muss sich zwischen dem Toilettenraum und dem Bereich, an dem Erzeugnisse gehandhabt werden, ein Vorraum/Durchgang befinden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
10.1.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die Umsetzungsdokumentation von SwissGAP verwendet und dabei die definierten Hygieneanweisungen /– verfahren bekannt sind. Bekannt heisst, die Umsetzungsdokumentation F 2 Hygieneanweisung oder eine eigene Hygieneanweisung mit gleichwertigem Inhalt ist im Arbeitsbereich beschildert <b>oder</b> für alle Mitarbeiter ein schriftlicher Nachweis vorliegt (z.B. Unterschrift, Präsenzliste), dass sie eine Instruktion / Schulung betreffend der Hygieneanweisungen /– verfahren erhalten haben.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
10.1.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die Umsetzungsdokumentation von SwissGAP verwendet und mindestens einmal pro Kalenderjahr die Checkliste D 10.2 Einhaltung der Hygieneanweisungen (oder ein gleichwertiges Formular) überprüft und ausgefüllt hat <b>oder</b> der Betrieb eigene Hygieneanweisungen /– verfahren verwendet und deren Einhaltung mindestens einmal pro Kalenderjahr auf einer entsprechenden Checkliste überprüft und dokumentiert hat.</li> <li>• die Mitarbeiter die entsprechenden Hygieneverfahren und – massnahmen einhalten. Das beinhaltet auch, dass die betriebseigenen Transportfahrzeuge sauber sind.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine jährliche Kontrolle über die Einhaltung der Hygieneanweisungen stattgefunden hat.</li> <li>• Die betriebseigenen Transportfahrzeuge nicht gesäubert und gewartet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
10.2.0.	<p><b>Nacherntewaschen</b> Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse gewaschen werden</p>
10.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Endbehandlung der Produkte Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung verwendet wird <b>oder</b> bei Wasserbezug von anderen Quellen (z.B. eigene Wasserfassung) jährlich (gesetzliche Anforderung) eine Wasseranalyse durchgeführt wurde, die belegt, dass die Grenzwerte für Nitrat, GKZ (aerobe mesophile Keime), E. coli und Enterokokken eingehalten wurden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Produkte auf dem Betrieb gewaschen werden (Besprühen von Produkten mit Wasser in Erntegebinden gilt als waschen).</li> </ul>

10.2.2.	<p>Hinweis: entscheidend ist das Wasser, das beim letzten Kontakt mit dem Produkt (Endbehandlung) verwendet wird. Zum Vorwaschen darf Wasser recycelt werden, ohne dass die nachstehenden Anforderungen eingehalten sind.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>recyceltes Wasser für die Endbehandlung gefiltert und desinfiziert wird.</li> <li>die pH-Werte sowie die Konzentrations- und Gefährdungswerte regelmässig überwacht werden und jährliche Wasseranalysen des Filtrierwassers vorhanden sind.</li> <li>das Filtersystem nach einem dokumentierten Reinigungsplan, mindestens aber einmal wöchentlich gereinigt wird.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Produkte gewaschen werden.</li> <li>für die Endbehandlung aller Produkte Frischwasser verwendet wird.</li> </ul>
10.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für die Endbehandlung der Produkte Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung verwendet wird <b>oder</b> bei Wasserbezug von anderen Quellen (z.B. eigene Wasserfassung) die Wasseranalyse von einem Labor durchgeführt wurde, das nach ISO 17025 akkreditiert ist. Der Hinweis auf die Akkreditierung des Labors ist z.B. in der Kopfzeile von Analysen ersichtlich.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Produkte auf dem Betrieb gewaschen werden.</li> </ul>
10.3.0.	<p><b>Nacherntebehandlung</b> Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse behandelt (z.B. pudern oder 1-MCP) werden</p>
10.3.1.	<p>Allgemeiner Hinweis zu Nacherntebehandlungen: Aufzeichnungspflichtig sind alle Nacherntebehandlungen. Als Nacherntebehandlung gelten auch Keimhemmungsmittel und 1-MCP (Smartfresh).</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in den Aufzeichnungen ersichtlich ist, dass die Nutzungsanweisungen auf den Verpackungen der in der Nacherntebehandlung eingesetzten Mittel berücksichtigt wurden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle zur Nacherntebehandlung eingesetzten Mittel in der Schweiz zugelassen sind (Pflanzenschutzmittelverzeichnis).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vom Abnehmer Informationen vorliegen, dass Produkte in die EU exportiert werden. In diesem Fall muss eine Liste der im Destinationsland zugelassenen Chemikalien vorliegen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Produkte exportiert werden <b>oder</b> im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle eingesetzten Nacherntebehandlungsmittel auf einer oder mehreren Mittellisten aufgeführt sind, aus der hervorgeht, auf welchem Ernteprodukt diese Mittel eingesetzt werden dürfen.</li> <li>die Listen sind entweder auf dem Betrieb oder via Internet verfügbar (Betriebsleiter muss den Link zur Liste kennen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>

10.3.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mittellisten (siehe Kontrollpunkt 10.3.4) nicht älter als vom Vorjahr sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Arbeitskräfte, die Umgang mit Nacherntebehandlungsmittel haben oder solche ausbringen, eine Aus- oder Weiterbildung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau oder die Teilnahme an entsprechenden Fachkursen ausweisen können (Ausweis, Zeugnis, Kursbestätigung)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>falls keine entsprechende Ausbildung angeboten wird, eine entsprechende betriebsinterne Schulung von kompetenten Personen (siehe oben) für die betreffenden Mitarbeiter durchgeführt wurde. Die interne Instruktion muss schriftlich nachgewiesen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1-MCP nur von ausgebildeten externen Fachpersonen appliziert wird. Ausbildung muss in D 2.3 ausgewiesen werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden</li> </ul>
10.3.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für alle Nacherntebehandlungen das behandelte Erzeugniss aufgezeichnet und eindeutig identifizierbar ist (z.B. mit Losnummer).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden</li> </ul>
10.3.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für alle Nacherntebehandlungen der Ort, an dem die Erzeugnisse behandelt werden, aufgezeichnet ist (z.B. Raum, Keller, Gebäude).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für alle Nacherntebehandlungen das exakte Datum (Tag, Monat, Jahr) der Behandlung aufgezeichnet ist. Sind die Aufzeichnungen pro Jahr in einem Ordner zusammengefasst, genügt bei der einzelnen Anwendung Tag / Monat.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.10.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für alle Nacherntebehandlungen die Behandlungsart (z.B. Sprühen, Nebeln, Vergasen) aufgezeichnet ist</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>falls bei allen Nacherntebehandlungen immer dieselbe Behandlungsart angewendet wird, diese einmal pauschal aufgezeichnet ist.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.11.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für alle Nacherntebehandlungen der Handelsname und der aktive Wirkstoff der eingesetzten Produkte aufgezeichnet ist</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>falls der Wirkstoff des Nacherntebehandlungsmittels aufgrund von Mittellisten dokumentiert ist, nur der Handelsname der eingesetzten Produkte aufgezeichnet ist.</p> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur Bezeichnungen wie z.B. KVM oder KHM (für Keimhemmungsmittel) dokumentiert sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>

10.3.12.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für alle Nacherntebehandlungen die Aufwandmenge oder Konzentration der eingesetzten Produkte einzeln aufgezeichnet ist</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>falls immer dieselbe Aufwandmenge oder Konzentration eingesetzt wird, muss die Aufwandmenge oder Konzentration einmal pauschal aufgezeichnet sein.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.13.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich ist, welcher Anwender die Nacherntebehandlungen ausgeführt hat.</li> </ul> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wenn auf dem Betrieb immer die gleiche Person ausführt, erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (kann in den Aufzeichnungen pauschal deklariert werden).</li> <li>Wenn in der Regel auf dem Betrieb die gleiche Person die Nacherntebehandlungen ausgeführt hat, kann die entsprechende Person mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn eine andere Person die Mittel ausbringt) in den Journalen erfasst werden.</li> <li>Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Anwendern Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ol> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.14.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu jeder Nacherntebehandlung aus den Aufzeichnungen der Anwendungsgrund (Ausnahme: Keimhemmungsmittel und 1-MCP brauchen keine Begründung) ersichtlich ist.</li> </ul> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wenn auf dem Betrieb oder Ernteprodukt immer aus dem gleichen Anwendungsgrund behandelt wird erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (kann in den Aufzeichnungen pauschal deklariert werden).</li> <li>Wenn in der Regel aus dem gleichen Anwendungsgrund behandelt wird, kann der entsprechende Anwendungsgrund mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn aus einem anderen Grund behandelt wird) in den Journalen erfasst werden.</li> <li>Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren können den Anwendungsgründen Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ol> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.15.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Kontrollpunkte 8.7.1, 8.7.2, 8.7.3 und 8.7.4 dieses Standards erfüllt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> <li>oder</li> <li>der Betrieb nur als Anbaubetrieb angemeldet ist.</li> </ul>

10.4.0.	<p><b>Betriebseinrichtungen zur Produktaufbereitung und/oder –lagerung</b> Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt werden oder eine Nacherntebehandlung in Räumen erfolgt.</p>
10.4.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Böden sauber gehalten werden, um den Abfluss zu gewährleisten (regelmässige Reinigung; Naturböden müssen nicht nass gereinigt werden).</li> <li>• Keine Abflüsse verstopft sind und keine Wasserlachen vorhanden sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Böden nie nass gereinigt werden und nicht durch Aktivitäten im Betrieb (waschen von Produkten) oder durch nasse und schmutzige Erntegebinde oder Produkte verunreinigt werden.</li> <li>• auf dem Betrieb keine Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt werden und keine Nacherntebehandlung in Räumen erfolgt.</li> </ul>
10.4.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn der Betrieb die SwissGAP Umsetzungsdokumentation verwendet und dabei die definierten Hygieneanweisung/- verfahren bekannt sind. Bekannt heisst, Hygieneanweisung F 2 ist beschildert oder nachweislich geschult. <b>oder</b> ein eigener Reinigungsplan vorhanden ist.</li> <li>• die Einrichtungen und die Ausrüstung zur Handhabung der Erzeugnisse (z.B. Verfahrenslinien und -maschinen, Wände, Böden, Lagerstätten, Paletten, usw.) nach entsprechenden Vorgaben gereinigt und/oder gewartet sind.</li> <li>• die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorgaben dokumentiert ist (z.B. Formular D 10.2 der SwissGAP Umsetzungsdokumentation).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
10.4.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abfälle und Abfallstoffe in ausgewiesenen Bereichen gelagert werden</li> <li>• die visuelle Kontrolle ergibt, dass Abfallbehälter bei Rüst- und Sortieranlagen täglich geleert werden und dass die Abfallbehälter und –lagerstätten bei Bedarf gesäubert und desinfiziert werden</li> <li>• keine offensichtlichen Anzeichen dafür bestehen, dass Erzeugnisse durch Abfälle kontaminiert oder verunreinigt werden können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt werden und keine Nacherntebehandlung in Räumen erfolgt.</li> </ul>
10.4.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigungsmittel, Schmieröle usw. (auch Kleinmengen) klar getrennt (Schrank oder anderer Raum) von den Erzeugnis-Verpackungsstellen aufbewahrt werden.</li> <li>• z.B. auch keine Fettpressen bei den Aufbereitungs-/ Packmaschinen aufbewahrt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt werden und keine Nacherntebehandlung in Räumen erfolgt.</li> </ul>
10.4.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Reinigungsmittel, Schmieröle, usw. auf dem Etikett oder auf Sicherheitsdatenblättern des Herstellers ersichtlich ist, dass das entsprechende Produkt für den Einsatz im Lebensmittelsektor anerkannt ist (z.B. Hinweis „H1“). (visuelle Kontrolle: gilt nur für Reinigungsmittel, Schmieröle, usw. die Erzeugnisse kontaminieren können).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Reinigungsmittel oder Schmieröle verwendet werden bzw. diese aufgrund der Bauart der Anlagen unter keinen Umständen mit den Erzeugnissen in Kontakt kommen können (visuelle Kontrolle). oder auf dem Betrieb keine Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt werden und keine Nacherntebehandlung in Räumen erfolgt.</li> </ul>

10.4.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In allen diesen Lebensmittelbereichen (Lager, Verarbeitungs- und Packlinien, Speditionsbereich) alle Lampen bruchsicher oder geschützt sind (bruchsicher oder geschützt bedeutet: bruchssichere Speziallampen mit Spezialfolie, eingefasste Lampen oder Lampen mit Plastikabdeckungen).</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>die Produkte abgeschirmt (z.B. durch Blachen oder Plastik abgedeckt) sind</p> <p><b>oder</b></p> <p>sich die Produkte zu keiner Zeit näher als 3 Meter seitlich zu nicht bruchsicheren oder geschützten Lampen befinden.</p> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht alle Lampen in den entsprechenden Bereichen bruchsicher oder geschützt sind.</li> <li>der Betriebsleiter erklärt, dass die Lampen kontinuierlich ersetzt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt werden und keine Nacherntebehandlung in Räumen erfolgt.</li> </ul>
10.4.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb die SwissGAP Umsetzungsdokumentation verwendet und dabei die definierten Hygieneanweisung/- verfahren bekannt sind. Bekannt heisst, Hygieneanweisung F 2 ist beschildert oder nachweislich geschult</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>schriftliche Anweisungen für die Handhabung von Glas- oder Hartplastikbruchteilen beim Umgang mit Erzeugnissen in den Vorbereitungs- und Lagerbereichen vorhanden sind.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt werden und keine Nacherntebehandlung in Räumen erfolgt.</li> </ul>
10.4.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Haustiere keinen Zugang zu Bereichen mit ungeschützten und offenen Lebensmitteln haben. Kein Zugang bedeutet: Entweder sind Räume grundsätzlich geschlossen (ausser wenn Manipulationen stattfinden) oder der Zugang wird mit einer Abdeckung verhindert. Während Manipulationen werden eintretende Haustiere vertrieben</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt werden und keine Nacherntebehandlung in Räumen erfolgt.</li> </ul>
10.4.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Aufgabe an eine Schädlingsbekämpfungsfirma delegiert wurde und ein entsprechender Vertrag mit der Firma oder Aufzeichnungen über die Massnahmen der Firma vorliegen</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>eine eigene schriftliche Bedarfsabklärung vorliegt, ob direkte Bekämpfungsmassnahmen notwendig sind und im Bedarfsfall entsprechende Aufzeichnungen (z.B. Plan mit Standort von Giftködern) zu den getroffenen Massnahmen vorhanden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Anzeichen von Nist- oder Brutstätten in den Betriebsräumen vorhanden sind (visuelle Kontrolle). Schwalben-, Schleiereulen- und Nester anderer naturgeschützten Vögel müssen nicht entfernt werden. In diesem Fall ist die Ware von Verschmutzung zu schützen (z.B. abdecken).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt werden und keine Nacherntebehandlung in Räumen erfolgt.</li> </ul>

10.5.0.	<b>Verarbeitungsprozess SUISSE GARANTIE</b> <b>Hinweis: Nur anwendbar für Suisse Garantie Verarbeitung</b> <b>Definition Verarbeitung (gem Branchenreglement): schneiden, raffeln, pressen, erhitzen, tiefkühlen, mischen oder behandeln von Rohstoffen.</b>
10.5.1.	<p>Hinweis: Ware aus betriebseigenem Anbau muss betriebsintern nicht gekennzeichnet sein.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SUISSE GARANTIE Ware in jedem Stadium des Produktionsprozesses eindeutig identifiziert werden kann.</li> <li>• zugekaufte SUISSE GARANTIE Ware stets angeschrieben ist (Suisse-Garantie-Etikette).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b> keine Verarbeitung auf dem Betrieb stattfindet.</p>
10.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Früchte, Gemüse und Kartoffeln in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder in der Freizone Genf oder in Staatsverträgen (CH) geregelten Grenzonen verarbeitet sind.</li> <li>• die gesamte Verarbeitung in diesen Gebieten stattgefunden hat oder eine Ausnahmegewilligung der AMS für die Verarbeitung im Ausland vorliegt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Verarbeitung auf dem Betrieb stattfindet.</li> </ul>
10.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine ausländischen Rohstoffe mitverarbeitet werden <b>oder</b> wenn bei fehlendem inländischen Angebot oder höherer Gewalt aufgrund einer vorliegenden Ausnahmegewilligung (der AMS) bis max. 10% ausländische Rohstoffe mitverarbeitet worden sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Verarbeitung stattfindet.</li> </ul>
10.5.4.	<p>Für Rohware (Früchte, Gemüse und Kartoffeln) werden keine Rezepturen und Produktspezifikationen verlangt. Hingegen werden für Mischungen (z.B. Mischsalat) und verarbeitete Produkte (z.B. Obstsaft) Zusammensetzung und Herkunft der verwendeten Bestandteile oder Produktspezifikationen verlangt.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für alle Mischungen von Früchte, Gemüse oder Kartoffeln die Rezepturen oder Produktspezifikationen vorliegen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Mischungen von Früchte, Gemüse oder Kartoffeln im Sortiment hat.</li> </ul>
10.6.0.	<b>Kennzeichnung SUISSE GARANTIE</b> <b>Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE (Flagge mit Schriftzug) gekennzeichnet werden.</b>
10.6.1.1	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der kennzeichnende Betrieb als Kontrollbetrieb Qualiservice anerkannt ist. (siehe <a href="http://www.qualiservice.ch">www.qualiservice.ch</a>)</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Früchte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnet (Flagge mit Schriftzug).</li> <li>• nur Fruchtprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden.</li> </ul>

10.6.1.2	<p>Hinweis: Mündliche Befragung des Betriebsleiters.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die mit SUISSE GARANTIE gekennzeichneten Gemüse den schweizerischen Qualitätsbestimmungen für Gemüse entsprechen.</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Qualitätsbestimmungen für Gemüse nicht eingehalten wurden, aber mit dem Abnehmer etwas anderes vereinbart wurde.</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Qualitätsbestimmungen für Gemüse aufgrund aussergewöhnlicher Witterungseinflüssen nicht eingehalten wurden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Gemüse mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnet (Flagge mit Schriftzug).</li> <li>• nur Gemüseprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden.</li> </ul>
10.6.1.3	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der kennzeichnende Betrieb als Kontrollbetrieb Qualiservice anerkannt ist (siehe <a href="http://www.kartoffel.ch">www.kartoffel.ch</a> oder <a href="http://www.qualiservice.ch">www.qualiservice.ch</a>).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Kartoffeln mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnet (Flagge mit Schriftzug).</li> <li>• nur Kartoffelprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden.</li> </ul>
10.6.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kennzeichnung mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE (Flagge mit Schriftzug) gemäss den Vorgaben des Dachreglements, der Branchenreglemente und des Gestaltungsmanuals erfolgt ist.</li> <li>• folgende Bezeichnungen auf jeder Etikette oder Verpackung aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herkunftszeichen SUISSE GARANTIE (Flagge mit Schriftzug) in korrekter Farbe, Grösse und Proportion)</li> <li>- Name und Adresse des berechtigten Betriebes oder dessen Identifikationsnummer (Nr., die AMS oder Agrosolution (SwissGAP-Nr.) vergibt)</li> <li>- Name der Zertifizierungsstelle</li> <li>- Warenlos oder Datum und Vorlieferant (Produzent)</li> <li>- Anbauform (wenn Gewächshaus oder Hors-sol)</li> </ul> </li> <li>• <b>Agenturen</b> (Vermarkter ohne eigene Abpacktätigkeit) haben mindestens eine korrekte Musteretikette vorzulegen. Es können Stichprobenkontrollen auf den beauftragten Abpackbetrieben durchgeführt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte und Früchteprodukte noch Gemüse und Gemüseprodukte noch Kartoffeln und Kartoffelprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnet (Flagge mit Schriftzug).</li> </ul>
10.6.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf den Warenausgangspapieren (Lieferscheinen/Gutschriften/Fakturen alle SUISSE GARANTIE Produkte deklariert sind. Bei Betrieben, die keine andere Produktqualität führen, kann der Hinweis auf SUISSE GARANTIE auch pauschal auf dem Lieferschein / der Rechnung erfolgen (z. B. "alle unsere Produkte entsprechen SUISSE GARANTIE"). Als Bezeichnung SUISSE GARANTIE wird auch die Kurzform SGA akzeptiert.</li> <li>• Auf Wareneingangspapieren von zertifizierten Vermarktern alle SUISSE GARANTIE Produkte deklariert sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte und Früchteprodukte noch Gemüse und Gemüseprodukte noch Kartoffeln und Kartoffelprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnet (Flagge mit Schriftzug).</li> </ul>

10.6.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Logo in eigenen Kommunikationsmitteln (Broschüren, Internetauftritt, Flugblätter, Werbung, ...) gemäss Gestaltungsmanual angewendet wird und nur Produkte bewirbt, welche den Anforderungen von SUISSE GARANTIE entsprechen.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Falschaussagen oder Täuschungen: SUISSE GARANTIE erscheint in Kombination zu nicht SUISSE GARANTIE Ware: z. B: Plakat mit LOGO SUISSE GARANTIE und Salat aus Italien z. B: Preisschilder mit LOGO SUISSE GARANTIE auf konventioneller Ware</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb das Herkunftszeichen SUISSE GARANTIE (Flagge mit Schriftzug) in eigenen Kommunikationsmitteln nicht verwendet.</li> </ul>
10.6.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Verantwortlichen das Branchenreglement vorweisen können oder wissen, auf welcher Internetseite das aktuelle Branchenreglement zu finden ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>
11.0.0.	<p><b>Abfall und Umweltmanagement</b></p>
11.1.0.	<p><b>Identifikation von Abfallstoffen und Verschmutzungen</b></p>
11.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Entsorgungskonzept der Gemeinde auf dem Betrieb vorhanden ist (muss vorgewiesen werden).</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>in einem betriebseigenen Konzept alle möglichen Abfallstoffe gelistet sind.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Abfälle anfallen.</li> </ul>
11.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Anzeichen von Umweltverschmutzung sichtbar sind (z.B. ausgelaufenes Öl oder Treibstoff, Abwässer in der Nähe von Gewässern, etc.)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>die potenziellen Quellen von Umweltverschmutzung (z.B. Düngerüberschuss, Abgase von Heizeinheiten usw.) für alle betrieblichen Abläufe gelistet sind.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer potentielle Ursachen von Umweltverschmutzung vorhanden sind.</li> </ul>
11.2.0.	<p><b>Abfall- und Umweltverschmutzungsmassnahmeplan</b></p>
11.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Entsorgung von organischen Abfällen geregelt ist (eigene Kompostierung oder Wegfuhr über Abnehmer oder Grünabfuhr der Gemeinde)</li> <li>das Entsorgungskonzept der Gemeinde auf dem Betrieb vorhanden ist.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>in einem betriebseigenen Konzept für alle anfallenden Abfälle die Entsorgung geregelt ist.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Abfälle anfallen.</li> </ul>

11.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Entsorgungskonzept der Gemeinde oder das betriebseigene Konzept auf dem Betrieb umgesetzt wird (visuelle Kontrolle, ob die Abfälle effektiv so gelagert und entsorgt werden, wie im Konzept beschrieben).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Abfälle anfallen.</li> </ul>
11.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betriebsgelände nur Abfälle vorhanden sind, die durch die tägliche Arbeit anfallen.</li> <li>nur unbedeutende Mengen Abfall in ausgewiesenen Bereichen lagern.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Abfälle anfallen.</li> </ul>
11.2.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Entsorgungskonzept der Gemeinde oder das betriebseigene Konzept auf dem Betrieb umgesetzt wird</li> <li>gemäss dem Entsorgungskonzept der Gemeinde oder dem betriebseigenen Konzept Lagerorte für Abfälle vorhanden sind und diese je nach Konzept nach Abfalltyp getrennt gelagert oder entsorgt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Abfälle anfallen.</li> </ul>
12.0.0.	<b>Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, soziale Belange</b>
12.1.0.	<b>Risikoanalyse</b>
12.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Bestätigung über die Teilnahme des Sicherheitsverantwortlichen an einem eidgenössisch vorgeschriebenen Kurs vorliegt <b>oder</b> eine Teilnahmebestätigung an einer Branchenlösung vorliegt (z.B. AgriTop bei Produzenten oder Colgro bei Vermarktern).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind.</li> </ul>
12.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Bestätigung über die Teilnahme des Sicherheitsverantwortlichen an einem eidgenössisch vorgeschriebenen Kurs vorliegt <b>oder</b> eine Teilnahmebestätigung an einer Branchenlösung vorliegt (z.B. AgriTop bei den Produzenten).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind.</li> </ul>
12.2.0.	<b>Schulung</b>
12.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gefährliche Maschinen (z.B. Maschinen mit beweglichen Teilen, Hebefahrzeuge, Traktoren, Stapler) durch eine Person mit einer Aus- oder Weiterbildung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau oder entsprechendem Fachkurs bedient werden <b>oder</b></li> <li>Personen ohne entsprechende Ausbildung mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie eine interne Schulung zum Thema Arbeitssicherheit erhalten haben.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine gefährlichen Maschinen vorhanden sind.</li> </ul>

12.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Mitarbeiter mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie eine ihrem Verantwortungsbereich entsprechende Instruktion / Schulung erhalten haben.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind.</li> </ul>
12.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Feld sowie bei den Arbeiten im Betriebsgelände jederzeit mindestens eine Arbeitskraft anwesend ist, die an einer Erste-Hilfe-Schulung teilgenommen hat (Nothelferkurs für Führerausweis, Sanitäter, Feuerwehr, Militär).</li> </ul>
12.2.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anweisungen, wie sich die Arbeitskräfte bei Unfällen und in Notsituationen verhalten sollen, in schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben wurden. (z.B. F4: Sicherheitsorganisation)</li> <li>• die Anweisungen für erste Hilfe mit Symbolen oder in den vorherrschenden Sprachen der Arbeitskräfte gestaltet sind. (z.B. F4: Sicherheitsorganisation)</li> <li>• die wichtigsten Telefonnummern mit Symbolen verdeutlicht bei jedem Telefon vorhanden sind. (z.B. F4: Sicherheitsorganisation)</li> <li>• der Sammelplatz definiert ist. (z.B. F1: Infotafel Besucher)</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>
12.2.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrollpunkt 10.1.4 erfüllt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>
12.2.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verhaltensregeln für Betriebsbesucher an einem gut sichtbaren Ort angebracht sind, wo sie von allen Besuchern und Dienstleistern gelesen werden können <b>oder</b> der Zutritt zum Betrieb eingeschränkt ist (v.a. bei Vermarktern bzw. bei Betriebsgebäuden möglich, der Zutritt zum Betriebsgelände kann nur in seltenen Fällen eingeschränkt werden).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Grund vorstellbar, da immer Leute unangemeldet eintreffen können.</li> </ul>
12.3.0.	<b>Ausrüstung, Einrichtungen und Unfallanweisungen</b>
12.3.1.	<p>Ein Erste-Hilfe-Kasten enthält zumindest Verbandsmaterial.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an allen ständigen Arbeitsplätzen in Betriebsgebäuden jederzeit Erste-Hilfe-Kästen zugänglich sind</li> <li>• für Feldarbeiten in Autos und Traktoren Erste-Hilfe-Sets mitgeführt werden <b>oder</b> bei Feldarbeiten auf andere Weise jederzeit Erste-Hilfe-Kästen zugänglich sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Grund vorstellbar.</li> </ul>
12.3.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrenbereiche, wie z.B. Lagerorte von Chemikalien, Säuren, Benzin oder Gas oder Trafostationen mit eindeutigen Warnschildern gekennzeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Gefahrenbereiche auf dem Betrieb vorhanden sind (selten).</li> </ul>

12.3.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfall- und Notfallpläne für alle Arbeitskräfte ersichtlich sind, die zeigen, wie sich die Arbeitskräfte bei Unfällen und in Notsituationen verhalten sollen.</li> <li>• darin die Verantwortlichkeiten definiert sind.</li> <li>• der Standort des nächsten Telefons definiert ist.</li> <li>• die wichtigsten Telefonnummern (Polizei, Feuerwehr, Arzt, Ambulanz) enthalten sind.</li> <li>• der Sammelplatz definiert ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>
12.3.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Notfallplan gut sichtbar innerhalb von 10m vom Pflanzenschutzmittellager und von Anmischplätzen angebracht ist (wenn das PSM-Lager und der Anmischplatz so weit voneinander entfernt sind, dass der Notfallplan nicht von beiden Orten eingesehen werden kann, braucht es je einen Notfallplan)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Notfallplan direkt auf allen Spritzgeräten befestigt ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
12.3.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an der Eingangstür zum Pflanzenschutzmittellager bzw. an der Tür des Pflanzenschutzmittelschranks ein Warnschild (toxikologische Stoffe oder das SwissGAP-Hinweisschild F3) angebracht ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
12.4.0.	<p><b>Umgang mit Pflanzenschutzmitteln</b></p>
12.4.1.	<p>Es handelt sich dabei nicht nur um die Angestellten, sondern um alle mit der Ausbringung von PSM betrauten Personen.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Arbeitskräfte, die mit Pflanzenschutzmitteln umgehen oder diese ausbringen, eine Aus- oder Weiterbildung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau oder Teilnahme an entsprechenden Fachkursen ausweisen können</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitskräfte ohne entsprechende Ausbildung / Fachkurs mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie eine entsprechende interne Schulung erhalten haben.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>
12.4.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allen Arbeitskräften, die mit Pflanzenschutzmitteln umgehen oder diese ausbringen, die Möglichkeit gewährt wird, sich einmal jährlich einem Gesundheitscheck zu unterziehen</li> <li>• die Arbeitskräfte einen solchen Gesundheitscheck während der Arbeitszeit machen lassen können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind.</li> </ul>

12.5.0.	<b>Schutzkleidung und –einrichtungen</b>
12.5.1.	<p>Es handelt sich dabei nicht nur um die Angestellten, sondern um alle mit der Ausbringung von PSM betrauten Personen.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vollständige Schutzausrüstungen gemäss den Verpackungsangaben vorhanden sind (z.B. Gummistiefel, wasserdichte Kleidung, Schutzanzüge, Gummihandschuhe, Schutzmaske usw.) [anhand von Stichproben überprüfen]</li> <li>• Einwegausrüstungen nicht mehrmals benutzt werden, d.h. benutzte Einwegausrüstungen werden nicht mehr gelagert, sondern entsorgt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>
12.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schutzkleidung nach der Benutzung mit Leitungswasser abgespült wird. <b>oder</b> die Schutzanzüge regelmässig gewaschen werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwegausrüstungen verwendet werden <b>oder</b> keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</li> </ul>
12.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erforderlichen Schutzausrüstungen gemäss den Verpackungsangaben verfügbar sind und getragen aussehen (Neubeschaffungen ausgenommen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</li> </ul>
12.5.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schutzkleidung und - ausrüstung, einschliesslich der Ersatzfilter usw., ausserhalb des Pflanzenschutzmittellagers bzw. ausserhalb des Pflanzenschutzmittelschranks aufbewahrt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
12.5.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Falle einer Kontamination des Anwenders die Möglichkeit zum Auswaschen der Augen (Wasseranschluss oder Augendusche) besteht (in der Nähe der PSM-Lager (max. 20 Meter) und der Anmischplätze(max. 20 Meter)).</li> <li>• ausreichend sauberes Wasser verfügbar ist.</li> <li>• ein Erste-Hilfe-Kasten verfügbar ist.</li> <li>• ein Notfallplan in der Nähe der PSM-Lager (max. 20 Meter) und der Anmischplätze(max. 20 Meter).vorhanden ist.</li> <li>• der Standort dieser Einrichtungen klar ersichtlich ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt</li> </ul>
12.6.0.	<b>Soziale Belange</b>
12.6.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus Unterlagen ersichtlich ist, wer die verantwortliche Person (jemand aus der Geschäftsleitung) für Arbeitssicherheit und soziale Belange ist. <b>oder</b> der Betriebsleiter selbst die verantwortliche Person ist (was in diesem Fall nicht aufgezeichnet sein muss).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>

12.6.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Aufzeichnungen belegen, dass mindestens zweimal jährlich Treffen zwischen der Geschäftsleitung und den Arbeitern zum Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz stattfinden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind.</li> </ul>
12.6.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Unterkünfte für die Arbeiter auf dem Betriebsgelände bewohnbar sind: Dach, Fenster und Türen sind intakt und die Unterkünfte verfügen über die grundlegenden Einrichtungen wie Trinkwasser, Toiletten und Abflüsse.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Angestellten auf dem Betrieb wohnen.</li> </ul>
12.7.0.	<b>Sicherheit der Besucher</b>
12.7.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verhaltensregeln für Betriebsbesucher an einem gut sichtbaren Ort angebracht sind, wo sie von allen Besuchern und Dienstleistern gelesen werden können</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>der Zutritt zum Betrieb eingeschränkt ist (v.a. bei Vermarktern bzw. bei Betriebsgebäuden möglich, der Zutritt zum Betriebsgelände kann nur in seltenen Fällen eingeschränkt werden).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Grund vorstellbar, da immer Leute unangemeldet eintreffen können.</li> </ul>
13.0.0.	<b>Umwelt</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
13.1.0.	<b>Einfluss der landwirtschaftlichen Produktion auf die Umwelt</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
13.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Fachkompetenz der verantwortlichen Person aufgezeichnet sind.</li> <li>• die verantwortliche Person über ein Attest oder ein Fähigkeitszeugnis oder eine Berufsprüfung oder ein Meisterdiplom in der Landwirtschaft oder im Gartenbau verfügt</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>die verantwortliche Person über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Landwirtschaft besitzt</p> <p><b>oder</b></p> <p>ein Kursausweis über den Besuch eines Fachkurses zum Thema Ökologie vorliegt.</p>
13.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Fachkompetenz der verantwortlichen Person aufgezeichnet sind.</li> <li>• die verantwortliche Person über ein Attest oder ein Fähigkeitszeugnis oder eine Berufsprüfung oder ein Meisterdiplom in der Landwirtschaft oder im Gartenbau verfügt</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>die verantwortliche Person mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Landwirtschaft besitzt</p> <p><b>oder</b></p> <p>ein Kursausweis über den Besuch eines Fachkurses zum Thema Ökologie vorliegt.</p>
13.2.0.	<b>Naturschutzkonzept</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau
13.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN erfüllt (siehe Kontrollhandbuch ÖLN).</li> </ul>
13.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN erfüllt (siehe Kontrollhandbuch ÖLN)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>es einen Naturschutzplan gibt, der sich auf diesen Betrieb bezieht. Solange er auf dem Betrieb umgesetzt wird, kann es sich um einen regionalen oder nationalen Plan handeln.</p>

13.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN erfüllt (siehe Kontrollhandbuch ÖLN)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Inhalt und Ziele des Naturschutzplanes die Vereinbarkeit mit nachhaltiger Landwirtschaft beinhaltet und eine verringerte Umweltbeeinflussung zeigen.</p>
13.2.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb nachweislich die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) oder ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) umgesetzt wird</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>es im Naturschutzplan die Verpflichtung zur Durchführung einer Grunderhebung der auf dem Betrieb vorkommenden Flora und Fauna gibt, um Massnahmen planen zu können.</p>
13.2.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb nachweislich die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) oder ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) umgesetzt wird</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>es im Naturschutzkonzept eine klare Liste der Prioritäten und Massnahmen zur Instandsetzung von beschädigten Lebensräumen auf dem Betrieb gibt.</p>
13.2.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb nachweislich die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) oder ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) umgesetzt wird</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>es innerhalb des Naturschutzkonzeptes eine klare Liste der Prioritäten und Massnahmen zur Förderung des Lebensraums für Flora und Fauna und zur Erhöhung der biologischen Vielfalt auf dem Betrieb gibt.</p>
13.2.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul>
13.2.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul>
13.3.0.	<p><b>Unproduktive Standorte</b> Nur anwendbar bei Betrieben mit Anbau</p>
13.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ungenutzte Flächen als Ausgleichsflächen oder Brachflächen ausgeschieden werden (siehe Kontrollhandbuch ÖLN)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>ungenutzte Flächen als Naturschutzflächen ausgeschieden werden.</p>
14.1.0.	<p><b>Beschwerdeformular</b></p>
14.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Formular oder ein schriftlich festgelegtes Verfahren zur Erfassung und Behandlung von Kundenbeschwerden bezüglich der Erfüllung des SwissGAP-Standards vorhanden ist.</li> <li>• das Formular D 14.1 aus der Umsetzungsdokumentation</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>ein betriebseigenes und gleichwertiges Verfahren aus dem zu jeder Reklamation folgende Angaben ersichtlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wer beschwert sich?</li> <li>- Grund der Beschwerde.</li> <li>- wer ist verantwortlich?</li> <li>- Warenidentifizierung.</li> <li>- ob und allenfalls welche (Korrektur-)Massnahmen ergriffen wurden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt. (alle Betriebe müssen über ein Formular zur Erfassung von Kundenbeschwerden verfügen).</li> </ul>

14.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Bearbeitung aller zu SwissGAP eingegangenen Kundenbeschwerden ersichtlich ist.</li><li>• aus den Aufzeichnungen zur Bearbeitung der Kundenbeschwerden die verantwortliche Person und die getroffenen Korrekturmaßnahmen ersichtlich sind.</li><li>• die Kundenbeschwerden aufbewahrt sind.</li></ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li></ul>
---------	---